

BACHELORPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DIE PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄTEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

Vom 21. Juli 2008

Geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009,
durch Satzung vom 27. Juli 2010,
durch Satzung vom 28. Juli 2010,
durch Satzung vom 10. Februar 2011,
durch Satzung vom 14. April 2011,
durch Satzung vom 1. Juni 2011,
durch Satzung vom 25. August 2011,
durch Satzung vom 1. März 2012,
durch Satzung vom 14. März 2012,
durch Satzung vom 20. Juli 2012,
durch Satzung vom 23. November 2012,
durch Satzung vom 27. Februar 2013,
durch Satzung vom 11. September 2013,
durch Satzung vom 10. März 2014,
durch Satzung vom 24. Juli 2014,
durch Satzung vom 30. Juni 2015,
durch Satzung vom 25. April 2016,
durch Satzung vom 7. August 2017,
durch Satzung vom 17. November 2017,
durch Satzung vom 16. Februar 2018,
durch Satzung vom 30. Juli 2018,
durch Satzung vom 08. Februar 2019,
durch Satzung vom 15. Juli 2019,
durch Satzung vom 19. Februar 2020,
durch Satzung vom 13. Juli 2020,
durch Satzung vom 24. Juni 2021,
durch Satzung vom 7. Juli 2021,
durch Satzung vom 14. Februar 2022,
durch Satzung vom 2. Juni 2022,
durch Satzung vom 21. November 2022,
durch Satzung vom 4. September 2023,
durch Satzung vom 14. September 2023,
durch Satzung vom 19. April 2024,
durch Satzung vom 30. August 2024
und durch Satzung vom 16. Dezember 2024.

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienfächer
- § 3 Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Qualifikation
- § 6 Studienberatung
- § 7 Leistungspunktesystem
- § 8 Module
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Form und Verfahren der Prüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 15a Praktische Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Kompetenzen
- § 18 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 21 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 28 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 29 Bachelorarbeit
- § 30 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 31 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

- § 32 Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft
- § 33 Amerikanistik (American Studies)
- § 34 Angewandte Bewegungswissenschaften
- § 35 Anglistik (British Studies)
- § 36 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung
- § 37 Deutsche Philologie
- § 38 Englische Sprachwissenschaft
- § 39 Evangelische Theologie
- § 40 Französische Philologie

- § 41 Frei kombinierbares Nebenfach
- § 42 Geschichte
- § 43 Griechische Philologie
- § 44 Informationswissenschaft
- § 45 Italienische Philologie
- § 45a Katholische Religion
- § 46 Klassische Archäologie
- § 46a Kollektivitätsstudien/Collectivity Studies (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)
- § 47 Kunstgeschichte
- § 48 Lateinische Philologie
- § 49 Medieninformatik
- § 50 Medienwissenschaft
- § 51 Musikwissenschaft
- § 51a Öffentliches Recht
- § 52 Philosophie
- § 53 Politikwissenschaft
- § 54 Polnische Philologie
- § 55 Russische (Ostslavische) Philologie
- § 55a Slavische Studien
- § 56 Spanische Philologie
- § 57 Südosteuropastudien
- § 58 Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie
- § 59 Tschechische Philologie
- § 60 Vergleichende Kulturwissenschaft
- § 61 Vor- und Frühgeschichte
- § 62 Wissenschaftsgeschichte (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 63 In-Kraft-Treten, Aufhebung und Übergangsregelungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudien- gang der in § 2 genannten Studienfächer der Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Re- gensburg.

§ 2

Studienfächer

- (1) ¹Es werden ein Bachelorfach und ein zweites Hauptfach oder ein Bachelorfach und zwei Ne- benfächer studiert. ²Die Bachelorarbeit wird im Bachelorfach angefertigt.
- (2) ¹Als Bachelorfach, zweites Haupt- oder Nebenfach können folgende Fächer gewählt werden:
Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Amerikanistik (American Studies)
Angewandte Bewegungswissenschaften (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Anglistik (British Studies)
Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung
Deutsche Philologie
Englische Sprachwissenschaft
Evangelische Theologie
Französische Philologie
Geschichte
Griechische Philologie
Informationswissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Italienische Philologie
Klassische Archäologie
Kunstgeschichte
Lateinische Philologie
Medieninformatik (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Medienwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Musikwissenschaft
Philosophie
Politikwissenschaft
Polnische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Russische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Slavische Studien (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Spanische Philologie
Südosteuropastudien
Tschechische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Vergleichende Kulturwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Vor- und Frühgeschichte

²Folgende Fächer können nur als zweites Haupt- oder Nebenfach gewählt werden:

Frei Kombinierbares Nebenfach (Nebenfach)

Katholische Religion (zweites Haupt- und Nebenfach)

Kollektivitätsstudien/Collectivity Studies (Nebenfach)

Öffentliches Recht (zweites Haupt- oder Nebenfach)

Südslavische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich; zweites Haupt- oder Nebenfach)

Wissenschaftsgeschichte (Nebenfach).

- (3) Des Weiteren können die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik nach Maßgabe der Ordnung für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach in einem Bachelorstudiengang an der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 sowie nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der im jeweiligen Studienjahr an der Universität Regensburg als Studienanfänger sowie in höheren Fachsemestern aufzunehmenden Bewerber gewählt werden.
- (4) Als zweites Hauptfach oder Nebenfach kann ferner das Fach Mathematik gewählt werden. Für dieses Studienfach gilt ergänzend zu dieser Ordnung die Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Mathematik als zweites Hauptfach oder Nebenfach im Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultäten vom 14. September 2023 an der Universität Regensburg.
- (5) ¹Von den Fächern Amerikanistik (American Studies), Anglistik (British Studies) und Englische Sprachwissenschaft darf nur eines gewählt werden. ²Das Frei Kombinierbare Nebenfach (FKN) darf nur einmal gewählt werden.

§ 3

Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät des Prüfungsfaches, in welchem die Bachelorarbeit geschrieben wurde, den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.
- (3) Der Bachelorgrad kann nicht erworben werden, wenn er dem Kandidaten bereits verliehen wurde, es sei denn, dass das Bachelorfach und mindestens ein Nebenfach neu gewählt werden.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann in der Regel im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studierenden nicht zu vertreten sind.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut.
- (4) ¹Insgesamt sind höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich. ²Eingeschlossen ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit im sechsten Fachsemester.

§ 5 Qualifikation

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einer äquivalenten Prüfung;
3. weitere Nachweise gemäß Teil II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) dieser Satzung.

§ 6 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine Zentrale als auch eine Fachstudienberatung sowie eine Beratung zum Auslandsaufenthalt angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die Zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) ¹Leistungspunkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

- (3) Die Anzahl der Leistungspunkte für Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Universitäten erbracht wurden, ist durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachvertreter festzusetzen.
- (4) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewertete Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Am Ende seines Studiums erhält der Studierende einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine aus Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel Lehrveranstaltungen eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von etwa 10 bis 20 LP beziehungsweise 4 bis 9 SWS vorsehen und in zwei Semestern absolviert werden können.
- (2) ¹Inhalte, Teilleistungen, Bewertungsregeln und ggf. Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt in geeigneter Form.

§ 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte sowie der Schlüsselqualifikationen des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
Vorlesungen
Übungen
Seminare
Kolloquien
(Pflicht-)Praktika
Exkursionen
- (2) ¹Lehrveranstaltungen sind in der Regel Modulen zugeordnet. ²Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 2).
- (3) ¹Das Studium in diesem Studiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind zu absolvieren; aus dem Angebot der Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann der Studierende auswählen.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus je einem Fachvertreter der Prüfungsfächer der Fakultät, mindestens aber aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Für jedes Mitglied wird ein

Ersatzmitglied bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. ³Er legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (6) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Als Prüfer für studienbegleitende Prüfungen sowie als Zweitgutachter für die Bachelorarbeit können alle nach dem Bayer. Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität herangezogen werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an der Universität Regensburg tätig ist. ³Zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene

Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 13

Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 4 Abs. 4 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen sowie des Modulkatalogs (§ 8 Abs. 2) der jeweiligen Fächer erbracht.
- (2) Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich/praktisch) und die Prüfungsdauer werden von dem Modulverantwortlichen oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) ¹Zu einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweisen kann eine Zulassung erforderlich sein.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

- (1) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, soll die Prüfungsdauer der Veranstaltungsart entsprechend mindestens 30 Minuten und höchstens drei Stunden betragen; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 16 festgesetzt.

§ 15

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen haben die Form einer Einzelprüfung und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll der Veranstaltungsart entsprechend mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

- (3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 15a Praktische Prüfungen

- (1) ¹Praktische Prüfungen haben die Form einer Einzelprüfung und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) ¹Über die praktische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die praktischen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | |
|-----------------|--------------------|
| bis 1,5 | sehr gut, |
| von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| von 3,6 bis 4,0 | ausreichend, |
| über 4,0 | nicht ausreichend. |
- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.

§ 17

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 16, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 18

Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, abgehalten. ²Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer spätestens zu Vorlesungsbeginn festgelegt. ³Die Anmeldung erfolgt in der Regel

über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die Anmeldung ist die Immatrikulation des Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. ⁴Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und sollen fünf Wochen nicht überschreiten.

- (2) ¹Meldet sich ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (3) ¹Die Überschreitungsfrist verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (4) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. ²Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens zwei Semester. ³Die Besonderen Bestimmungen regeln den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (5) ¹Stellt ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit, dass er diese bis zum Ende des achten Fachsemesters eingereicht hat, gilt die Arbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Wird die Arbeit nicht bis zum Ende des neunten Fachsemesters eingereicht, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 19

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, sofern es für einzelne Fächer in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen) nicht anders geregelt ist. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.

- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ²Zulässig ist dagegen zusätzlich zu bereits erfolgreich absolvierten Leistungen weitere, als alternativ vorgesehene Leistungen zu erwerben; der Studierende hat dann vor der Feststellung der Modulnote die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will. ³Ist die Note für ein Modul oder eine Studieneinheit einmal festgestellt, können nachträglich keine anderen Leistungen mehr eingebracht werden.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 20

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Bachelorprüfung ist spätestens bis zum Ende des achten Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 21

Besondere Belange behinderter Studierender

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Entschuldigungsgründe sind dem jeweiligen Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

²Dem Kandidaten ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Das Nähere ist in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) geregelt.

§ 26

Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Umfang von insgesamt mindestens 180 LP besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen (170 LP) im Rahmen der in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) sowie im Modulkatalog näher beschriebenen Module, die in der gewählten Kombination durch
mindestens 90 LP im Bachelorfach,
mindestens 60 LP im zweiten Hauptfach oder
mindestens je 30 LP in den beiden Nebenfächern
sowie durch weitere freie Leistungspunkte aus dem von den Philosophischen Fakultäten anerkannten ergänzenden Studienangeboten nachgewiesen werden,
2. der Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 LP.

§ 27

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist in jedem Teilstudiengang der Nachweis einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen. ²Die Art der Prüfungsleistungen pro Teilstudiengang werden vom zuständigen Prüfungsausschuss verabschiedet und zusammen mit dem Modulkatalog bekannt gegeben.

- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. ²Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erneut nicht bestanden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit „bestanden“ bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zweiten Fachsemesters aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist.

§ 28

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 150 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester,
 3. gegebenenfalls ein Nachweis über besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß den besonderen Bestimmungen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einer Seminararbeit in dem gewählten Bachelorfach hervorgehen und wird vom Erstgutachter über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. ²Es wird dem Kandidaten in einem Zulassungsschreiben unter Angabe der Frist zur Abgabe der Arbeit mitgeteilt.

- (3) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 entsprechend.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwei Monate nicht überschreiten. ²Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine einmalige Nachfrist von höchstens zwei Monaten gewährt. ³Die Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁴Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 30 und höchstens 50 Seiten ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen, wobei gegebenenfalls die fachspezifischen Regelungen in Abschnitt II zu berücksichtigen sind; im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache zulassen. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. ⁵Verstößt der Kandidat grob gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel durch den Themensteller und einen weiteren Gutachter bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn das Fach der Bachelorarbeit nur von einer prüfungsberechtigten Lehrperson in der Lehre vertreten wird oder wenn die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf des Verfahrens in unververtretbarer Weise verzögern würde. ³Für Arbeiten, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.
- (7) ¹Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt in jedem Fall beim Prüfungsakt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. ²Eingereichte Bachelorarbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.
- (8) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann der Studierende innerhalb von drei Monaten beantragen, dass ein neues Thema für eine neue Arbeit gestellt wird; Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 gelten entsprechend. ²Wird der Antrag nicht gestellt oder wird auch die neue Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Verfahren zum Erwerb des Bachelorgrades beendet. ³Es kann nicht wiederholt werden.

§ 30

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 26 genannten Leistungen erbracht sind.

- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:
- Fachnote des Bachelorfaches zu 50 Prozent
 - Fachnote des zweiten Hauptfaches zu 30 Prozent oder Fachnoten der zwei Nebenfächer zu je 15 Prozent
 - Note der Bachelorarbeit zu 20 Prozent.
- ²Die Zusammensetzung der Fachnoten ergibt sich aus den Besonderen Bestimmungen.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 - die in § 26 Nr. 1 genannten Studienleistungen nicht erbracht sind.
- ²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
- für die besten 10 %,
 - für die nächsten 25 %,
 - für die nächsten 30 %,
 - für die nächsten 25 % und
 - für die nächsten 10 %
- der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 31

Bachelorzeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er auf Antrag ein Bachelorzeugnis, in dem die Gesamtnote, die Fachnoten und der zu verleihende akademische Grad aufgeführt sind. ²Das Bachelorzeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Bachelorzeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 30 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.
- (2) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 32

Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS

(1) Studiengangsziele

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft ist es, Studierende zu befähigen, sprachwissenschaftliche Konzepte und Theorien zu verstehen und in der Forschungspraxis anzuwenden. ²Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Analyse der lautlichen, grammatischen, semantischen und pragmatischen Verschiedenheiten von Sprachen sowie der Analyse von Sprachwandelprozessen. ³Die Studierenden werden zudem in die Lage versetzt, mittels empirischer Methoden selbstständig Lösungen für sprachwissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten, diese zu diskutieren und zu beurteilen. ⁴Zusätzlich verfügen die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums über sprachpraktische Kompetenzen in mindestens einer weiteren Fremdsprache (abhängig von den gewählten Sprachen und Modulen).

(2) Studienbeginn (§ 2 und § 4 Abs. 1)

Das Studium im Teilstudiengang Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (Bachelorfach, zweites Hauptfach, Nebenfach) kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)

¹Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

- a) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Bachelorfach, ist der Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- AVS-BA-M01: Basismodul I: Sprachwissenschaftliche Disziplinen und Teilgebiete der Sprachwissenschaft (15 LP);
 - AVS-BA-M02: Basismodul II: Teilgebiete der Sprachwissenschaft (12 LP);
 - AVS-BA-M03: Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (12 LP); Zulassungsvoraussetzung für den Modulbestandteil AVS-BA-M03.2 ist das erfolgreiche Absolvieren der Studienleistung des Modulbestandteils AVS-BA-M03.1;
 - AVS-BA-M04: Aufbaumodul I: Sprachwandel und sprachliche Varietäten (12 LP);
 - AVS-BA-M05: Aufbaumodul II: Empirische Methoden der Sprachwissenschaft (8 LP);
 - AVS-BA-M06a: Fremdsprachenkompetenz (Bachelorfach) (21 LP);
 - der erfolgreiche Abschluss eines sprachwissenschaftlichen Moduls bzw. einer sprachwissenschaftlichen Modulkombination aus einer einzelsprachlichen Philologie nach den dortigen Bestimmungen; dieses Modul bzw. diese Modulkombination darf nicht Bestandteil des gewählten zweiten Hauptfaches oder des Nebenfaches sein.

Folgende Module bzw. Modulkombinationen können gewählt werden:

- a) FRA-SW-M01: Basismodul Französische Sprachwissenschaft (12 LP);
- b) SPA-SW-M01: Basismodul Spanische Sprachwissenschaft (12 LP);
- c) ITA-SW-M01: Basismodul Italienische Sprachwissenschaft (12 LP);
- d) DEU-M310: Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP) und DEU-M330: Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2 (6 LP);
- e) ENLI-M12: Basismodul Englische Sprachwissenschaft (12 LP);
- f) OSL-M04: Basismodul Russische Sprachwissenschaft (18 LP);

- g) POL-M04: Basismodul Polnische Sprachwissenschaft (18 LP);
- h) TSC-M04: Basismodul Tschechische Sprachwissenschaft (18 LP);
- i) BKS-LING-M02: Südslavische Linguistik II (10 LP).

- b) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- AVS-BA-M01: Basismodul I: Sprachwissenschaftliche Disziplinen und Teilgebiete der Sprachwissenschaft (15 LP);
 - AVS-BA-M02: Basismodul II: Teilgebiete der Sprachwissenschaft (12 LP);
 - AVS-BA-M03: Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (12 LP);
 - AVS-BA-M04: Aufbaumodul I: Sprachwandel und sprachliche Varietäten (12 LP);
 - AVS-BA-M06b: Fremdsprachenkompetenz (zweites Hauptfach) (9 LP).
- c) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- AVS-BA-M01: Basismodul I: Sprachwissenschaftliche Disziplinen und Teilgebiete der Sprachwissenschaft (15 LP);
 - AVS-BA-M02: Basismodul II: Teilgebiete der Sprachwissenschaft (12 LP);
 - AVS-BA-M06c: Fremdsprachenkompetenz (Nebenfach) (3 LP).

²Die Modulprüfungen werden in schriftlicher Form (Klausur, Hausarbeit) abgehalten. ³Findet die Modulprüfung in Form einer Klausur statt, so ist die Dauer 90 Minuten. ⁴Wird eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit gehalten, so beträgt der Umfang ca. 15 Textseiten.

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS-BA-M01	15%
Modulnote AVS-BA-M02	15%
Modulnote AVS-BA-M03	20%
Modulnote AVS-BA-M04	20%
Modulnote AVS-BA-M05	20%

Modulnote aus dem gewählten sprachwissenschaftlichen Modul 10%

- b) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS-BA-M01	20%
Modulnote AVS-BA-M02	20%
Modulnote AVS-BA-M03	30%
Modulnote AVS-BA-M04	30%

- c) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS-BA-M01	50%
Modulnote AVS-BA-M02	50%

(5) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

Abweichend von § 11 Abs.1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 i. V. n. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 Hochschulprüferverordnung genannten Personen.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 33

Amerikanistik (American Studies)

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung vor Beginn des Studiums.
- (2) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen auf dem Niveau von mindestens A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, darunter mit Ausnahme von Englisch mindestens eine moderne.
- (3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Amerikanistik (American Studies) Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
AMST-M 11, AMST-M 12, AMST-M 13, AMST-M 14, AMST-M 21, AMST-M 22, AMST-M 23, AMST-M 31, AMST-M 32.
 - b) Ist Amerikanistik (American Studies) zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
AMST-M 11, AMST-M 12, AMST-M 13, AMST-M 14, AMST-M 23, AMST-M 24.
 - c) Ist Amerikanistik (American Studies) Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
AMST-M 11, AMST-M 14, AMST-M 16.
- (4) Konsekutivität
¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:
in den Modulen AMST-M 16, AMST-M 22 und AMST-M 23 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Literaturwissenschaft aus AMST-M 13 bzw. AMST-M 16 absolviert werden;
im Modul AMST-M 12 können die Vorlesungen erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft absolviert werden;
das Modul AMST-M 23 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der amerikanistischen Einführungsvorlesung aus AMST-M 14 absolviert werden;
im Modul AMST-M 11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;
der Kurs Writing im Modul AMST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Composition aus AMST-M 11 absolviert werden;
der Kurs GLC C im Modul AMST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;
der Kurs GLC C im Modul AMST-M 24 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;
das Modul AMST-M 31 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;
das Hauptseminar im Modul AMST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 13, des amerikanistischen Proseminars aus AMST-M 22 sowie des thematischen Proseminars aus AMST-M 23 absolviert werden;

das Seminar Cultural Studies in AMST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der amerikanischen Kurse des Moduls AMST-M 14 absolviert werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus.²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend.³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen.⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Amerikanistik (American Studies) Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AMST-M 31 zu 5 Prozent

Modulnoten AMST-M 11, 12, 13, 14, 21 und 22 zu je 10 Prozent

Modulnote AMST-M 23 zu 15 Prozent

Modulnote AMST-M 32 zu 20 Prozent

b) Ist Amerikanistik (American Studies) zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AMST-M 24 zu 10 Prozent

Modulnoten AMST-M 11, 12, 13, 14 zu je 15 Prozent

Modulnote AMST-M 23 zu 30 Prozent

c) Ist Amerikanistik (American Studies) Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AMST-M 11 zu 20 Prozent

Modulnote AMST-M 14 zu 30 Prozent

Modulnote AMST-M 16 zu 50 Prozent

(7) Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungen im Fach Amerikanistik (American Studies) werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. ²Die Bachelorarbeit im Fach Amerikanistik (American Studies) ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 34

Angewandte Bewegungswissenschaften

(1) Studiengangsziele

Ziel des Bachelorstudiengangs Angewandte Bewegungswissenschaft ist es, Studierende zu befähigen, die Bedeutung von Bewegung für den Menschen und die Vorbeugung von Krankheiten theoretisch und praktisch umzusetzen. Durch die umfassende Ausbildung in sportmedizinischen, trainings- und bewegungswissenschaftlichen sowie psychologischen Inhalten unterstützt dieser Studiengang die Studierenden darin, ihren Lernprozess und Kompetenzerwerb anzuregen. Durch die Vermittlung der Inhalte auf theoretischer sowie praktischer Ebene sollen die Studierenden im Stande sein, die Praxis gezielt auf der Grundlage sportwissenschaftlicher Theorien unter Einbezug empirischer Forschungsmethoden anzuwenden.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- SPO-BA-M10 (Statistik), 16 LP, 8 SWS
- SPO-BA-M11 (Einführung in spezifische Bereiche der Sportwissenschaft), 4 LP, 2 SWS
- SPO-BA-M12 (Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz), 12 LP, 6 SWS
- SPO-BA-M13 (Medizinische Kompetenz I), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M14 (Medizinische Kompetenz II), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M15 (Psychologische Kompetenz I), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M16 (Psychologische Kompetenz II), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M17 (Vertiefung der psychologischen und bewegungswissenschaftliche Kompetenz), 12 LP, 5 SWS
- SPO-BA-M18 (Präventive und rehabilitative Kompetenz), 10 LP, 4 SWS
- SPO-BA-M19 (Praktikum), 6 LP und
- SPO-BA-M20 (Bewegungspraktische Kompetenz), 8 LP, 4 SWS

b) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- SPO-BA-M10 (Statistik), 16 LP, 8 SWS
- SPO-BA-M11 (Einführung in spezifische Bereiche der Sportwissenschaft), 4 LP, 2 SWS
- SPO-BA-M12 (Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz), 12 LP, 6 SWS
- SPO-BA-M13 (Medizinische Kompetenz I), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M14 (Medizinische Kompetenz II), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M15 (Psychologische Kompetenz I), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M22 (Bewegungswissenschaftliche Kompetenz (Vertiefung) im zweiten Hauptfach und Nebenfach, 10 LP, 4 SWS und
- SPO-BA-M23 (Bewegungspraktische Kompetenz im zweiten Hauptfach und Nebenfach), 4 LP, 2 SWS

c) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- SPO-BA-M11 (Einführung in spezifische Bereiche der Sportwissenschaft), 4 LP, 2 SWS
- SPO-BA-M21 (Sportwissenschaftliche Basiskompetenz im Nebenfach), 12 LP, 6 SWS

- SPO-BA-M22 (Bewegungswissenschaftliche Kompetenz (Vertiefung) im zweiten Hauptfach und Nebenfach, 10 LP, 4 SWS und
- SPO-BA-M23 (Bewegungspraktische Kompetenz im zweiten Hauptfach und Nebenfach), 4 LP, 2 SWS

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Modulname	ECTS/LP	Prüfungsform	Prüfungsumfang	Zulassungsvoraussetzung
SPO-BA-M10	Statistik	16	3 x Klausur	2x Statistik je 90 Minuten Versuchsplanung 45 Minuten	keine
SPO-BA-M11	Einführung in spezifische Bereiche der Sportwissenschaft	4	-	-	Keine
SPO-BA-M12	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz	12	Klausur	120 Minuten	Keine
SPO-BA-M13	Medizinische Kompetenz I	6	-	-	Keine
SPO-BA-M14	Medizinische Kompetenz II	6	Klausur	90 Minuten	Keine
SPO-BA-M15	Psychologische Kompetenz I	6	Klausur	45 Minuten	Keine
SPO-BA-M16	Psychologische Kompetenz II	6	Klausur	45 Minuten	Keine
SPO-BA-M17	Vertiefung der psychologischen und bewegungswissenschaftlichen Kompetenzen	12	Seminararbeit	10-15 Seiten	Keine
SPO-BA-M18	Präventive und rehabilitative Kompetenzen	10	Seminararbeit	10-15 Seiten	Keine
SPO-BA-M19	Praktikum	6	Praktikumsbericht	10-15 Seiten	Keine
SPO-BA-M20	Bewegungspraktische Kompetenz	8	2x Praktisch-theoretische Prüfung in der gewählten Sportart	2 x 15 Minuten	Keine

SPO-BA-M21	Sportwissenschaftliche Basiskompetenzen im Nebenfach	12	Klausur	120 Minuten	Keine
SPO-BA-M22	Bewegungswissenschaftliche Kompetenzen im zweiten Hauptfach und im Nebenfach	10	Seminararbeit	10-15 Seiten	Keine
SPO-BA-M23	Bewegungspraktische Kompetenzen im zweiten Hauptfach und im Nebenfach	4	-	-	Keine

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module SPO-BA-M10, SPO-BA-M12, SPO-BA-M14, SPO-BAM15, SPO-BA-M16, SPO-BA-M17, SPO-BA-M18, SPO-BA-M19 und SPO-BA-M20
- b) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft zweites Hauptfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module SPO-BA-M10, SPO-BA-M12, SPO-BA-M14, SPO-BAM15, SPO-BA-M22.
- c) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module SPO-BA-M21 und SPO-BA-M22.

(5) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

Abweichend von § 11 Abs.1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 Hochschulprüferverordnung genannten Personen herangezogen werden.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Das Institut für Sportwissenschaft wird im Anschluss an den Prüfungszeitraum jedes Semesters jeweils einen zentralen Termin zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen festsetzen und die Termine mindestens zwei Wochen vorher über die Homepage des Instituts für Sportwissenschaft sowie die Lernplattform GRIPS bekanntmachen.

§ 35
Anglistik (British Studies)

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung vor Beginn des Studiums.
- (2) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen auf dem Niveau von mindestens A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, darunter mit Ausnahme von Englisch mindestens eine moderne.
- (3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Anglistik (British Studies) Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
BRST-M 11, BRST-M 12, BRST-M 13, BRST-M 14,
BRST-M 21, BRST-M 22, BRST-M 23, BRST-M 31, BRST-M 32.
 - b) Ist Anglistik (British Studies) zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
BRST-M 11, BRST-M 12, BRST-M 13, BRST-M 14,
BRST-M 23, BRST-M 24.
 - c) Ist Anglistik (British Studies) Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
BRST-M 11, BRST-M 14, BRST-M 16.
- (4) Konsekutivität
¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:
in den Modulen BRST-M 16, BRST-M 22 und BRST-M 23 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Literaturwissenschaft aus BRST-M 13 bzw. BRST-M 16 absolviert werden;
im Modul BRST-M 12 können die Vorlesungen erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft absolviert werden;
das Modul BRST-M 23 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der anglistischen Einführungsvorlesung aus BRST-M 14 absolviert werden;
im Modul BRST-M 11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;
der Kurs Writing in BRST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Composition aus BRST-M 11 absolviert werden;
der Kurs GLC C im Modul BRST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 11 absolviert werden;
der Kurs GLC C im Modul BRST-M 24 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 11 absolviert werden;
das Modul BRST-M 31 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 11 absolviert werden;
das Hauptseminar in BRST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 13, des anglistischen Proseminars aus BRST-M 22 sowie mindestens eines Proseminars aus BRST-M 23 absolviert werden;

das Seminar Cultural Studies im Modul BRST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der anglistischen Kurse des Moduls BRST-M 14 absolviert werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus.²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend.³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen.⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Anglistik (British Studies) Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote BRST-M 31 zu 5 Prozent

Modulnoten BRST-M 11, 12, 13, 14, 21 und 22 zu je 10 Prozent

Modulnote BRST-M 23 zu 15 Prozent

Modulnote BRST-M 32 zu 20 Prozent

b) Ist Anglistik (British Studies) zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote BRST-M 24 zu 10 Prozent

Modulnoten BRST-M 11, 12, 13, 14 zu je 15 Prozent

Modulnote BRST-M 23 zu 30 Prozent

c) Ist Anglistik (British Studies) Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote BRST-M 11 zu 20 Prozent

Modulnote BRST-M 14 zu 30 Prozent

Modulnote BRST-M 16 zu 50 Prozent

(7) Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungen im Fach Anglistik (British Studies) werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten.²Die Bachelorarbeit im Fach Anglistik (British Studies) ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden.²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 36

Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung

(1) Studiengangsziele

¹Das Studium der „Bildenden Kunst und Ästhetischen Erziehung“ an der Universität Regensburg befähigt die Studierenden zu Gestaltung, zu Vermittlung und zu begründetem Urteil gegenüber ästhetischen Wirkungen; sie entwickeln ein eigenständiges künstlerisches Profil. ²Der Studiengang besteht aus drei Bereichen und deren Synthese: Künstlerische Praxis, Kunsttheorie und Kunstvermittlung. ³Die Studierenden entwickeln in einem breit gefächerten bildnerischen Studium Fähigkeiten der visuellen Darstellung und des künstlerischen Ausdrucks sowie bildtechnische Fertigkeiten. ⁴Sie werden fähig eigenständige künstlerische Gestaltungsideen zu diskutieren und überzeugend zu verwirklichen sowie ästhetisch anspruchsvolle Formen der Ergebnispräsentation zu konzipieren. ⁵Die Studierenden erlernen fachspezifische Methoden zur Erschließung von Werken der Kunstgeschichte und Gegenwartskunst. ⁶In einem für die Bildende Kunst charakteristischen offenen Diskurs werden Strategien entwickelt, um historische und zeitgenössische Kunstpraktiken unter Einbezug ihrer Entstehungsprozesse zu durchdringen und kritisch zu reflektieren. ⁷Eine differenzierte Wahrnehmung und Sensibilität gegenüber ästhetischen Wirkungen sind Voraussetzungen für die Fähigkeit zur Analyse und Interpretation und bilden die Grundlegung eines vertieften Kunstverständnisses. ⁸Begründbare Kriterien der Beurteilung und Wertung werden dabei erarbeitet und überprüft und finden in kritischen Reflexionsphasen eigener künstlerischer Prozesse ihre Anwendung. ⁹In Bezug zum entwickelten Verständnis von Prozessen des Wahrnehmens und Gestaltens und unter Berücksichtigung aktueller Forschungen zu Modellen des Lehren und Lernens werden kunstpädagogische Zielsetzungen und Fachmethoden erarbeitet sowie Vermittlungsstrategien und Lehrmodelle entworfen und erprobt.

(2) Weitere Qualifikationsvoraussetzung (§ 5 Nr. 3)

Voraussetzung für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung ist das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums nach Maßgabe der Satzung über die Eignungsprüfung für das Fach Kunst im Rahmen der Studiengänge für ein Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen und für den Bachelorstudiengang Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung an der Universität Regensburg vom 20. Oktober 2020.

(3) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1):

- a) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
 - KUN-BA-M01 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen I, 12 LP, 12 SWS
 - KUN-BA-M02 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen II, 9 LP, 9 SWS
 - KUN-BA-M03 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen III, 9 LP, 9 SWS
 - KUN-BA-M04 Kunsttheorie, 15 LP, 12 SWS
 - KUN-BA-M05 Kunstvermittlung, 13 LP, 9 SWS
 - KUN-BA-M06 Bildende Kunst: Vertiefung, 12 LP, 9 SWS
 - KUN-BA-M07 Bildende Kunst: Profilbildung, 15 LP, 11 SWS
 - KUN-BA-M08 Angewandtes Gestalten und Praktikum, 5 LP, 2 SWS

- b) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- KUN-BA-M01 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen I, 12 LP, 12 SWS
- KUN-BA-M02 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen II, 9 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M03 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen III, 9 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M05 Kunstvermittlung, 13 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M06 Bildende Kunst: Vertiefung, 12 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M08 Angewandtes Gestalten und Praktikum, 5 LP, 2 SWS

c) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- KUN-BA-M01 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen I, 12 LP, 12 SWS
- KUN-BA-M02 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen II, 9 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M03 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen III, 9 LP, 9 SWS

(4) In den einzelnen unter Absatz 3 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul / Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
KUN-BA-M01 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen I	keine	KUN-BA-M01.1 Seminar	Mappe mit Arbeiten aus dem Bereich Grafik		12
		KUN-BA-M01.2 Seminar	Mappe mit Arbeiten aus dem Bereich Malerei		
		KUN-BA-M01.3 Seminar	Mappe mit Arbeiten aus dem Bereich Fotografie und Digitale Medien		
		KUN-BA-M01.4 Seminar	Mappe mit Arbeiten aus dem Bereich bildnerisches Naturstudium		
KUN-BA-M02 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen II	Keine	KUN-BA-M02.1 Seminar	Dreidimensionale Arbeiten		9
		KUN-BA-M02.2 Seminar	Dreidimensionale Arbeiten / Abguss		
		KUN-BA-M02.3 Seminar	Dreidimensionale Arbeiten		
KUN-BA-M03 Grundlagen Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen III	Keine	KUN-BA-M03.1 Seminar	Moderation mit schriftlicher Ausführung	Klausur (90 Minuten)	9
		KUN-BA-M03.2 Seminar	Moderation mit schriftlicher Ausführung		
		KUN-BA-M03.3 Vorlesung			
KUN-BA-M04 Kunsttheorie	KUN-BA-M03.2 für KUN-BA-M04.5	KUN-BA-M04.1 Exkursion	Teilnahme	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	15
		KUN-BA-M04.2 Exkursion/Werkwoche	Teilnahme		
		KUN-BA-M04.3 Seminar	Moderation mit schriftlicher Ausführung		
		KUN-BA-M04.4			

		Seminar			
		KUN-BA-M04.5 Seminar			
KUN-BA-M05 Kunst-vermittlung	Keine	KUN-BA-M05.1 Seminar	Künstlerische Werke	Hausarbeit (15 Seiten)	13
		KUN-BA-M05.2 Seminar	Moderation		
		KUN-BA-M05.3 Seminar	Moderation mit schriftlicher Ausführung		
		KUN-BA-M05.4 Seminar	Moderation zum Thema der Hausarbeit		
KUN-BA-M06 Bildende Kunst: Vertiefung	Keine	KUN-BA-M06.1 Seminar		Präsentation eigener künstlerischer Werke/Prüfungsausstellung (4 Std.)	12
		KUN-BA-M06.2 Seminar			
		KUN-BA-M06.3 Seminar			
KUN-BA-M07 Bildende Kunst: Profilbildung	Keine	KUN-BA-M07.1 Seminar		Präsentation eigener künstlerischer Werke/Prüfungsausstellung (4 Std.)	15
		KUN-BA-M07.2 Seminar			
		KUN-BA-M07.3 Seminar			
		KUN-BA-M07.4 Seminar	Moderation mit schriftlicher Ausführung		
KUN-BA-M08 Angewandtes Gestalten und Praktikum	Keine	KUN-BA-M07.1 Seminar	Bildnerische Arbeiten		5
		KUN-BA-M08.2 Praktikum	Teilnahme		

(5) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in den Exkursionen und im Praktikum zu erwerbenden fachlichen, methodischen, kommunikativen und anwendungsbezogenen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden als Studienleistung voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für die Exkursionen aus dem Modul KUN-BA-M04 sowie für das Praktikum im Modul KUN-BA-M08 eine regelmäßige Teilnahme im Umfang von mindestens 85% der jeweiligen gesamten Veranstaltungsdauer verpflichtend. ³Wird mehr als 15% Fehlzeit überschritten, können in der Regel keine Leistungspunkte für das Modul erworben werden, es sei denn, die Fehlstunden werden durch entsprechende kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen (z. B. Verlängerung des Praktikums) ausgeglichen. ⁴Ob eine solche Kompensation möglich ist und auf welche Weise, bestimmt der für die Veranstaltung verantwortliche Dozent oder die Dozentin oder im Falle des Praktikums der oder die Modulverantwortliche, sofern auch die Praktikumsstelle mit der Verlängerung einverstanden ist. ⁵Können aus fachlich-didaktischen Gründen keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt werden, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ⁶Wird mehr als die in Satz 3 genannte Unterrichtszeit versäumt oder liegt ein Fall aus Satz 5 vor, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁷Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(6) Wiederholung (§ 19 Abs. 1)

¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Modulprüfung im Modul KUN-BA-M03 kann zweimal wiederholt werden.

(7) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) ¹Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. ²Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen (Prozentangabe entspricht dem Anteil der Modulnote an der Gesamtnote):

- Note der Modulprüfung des Moduls KUN-BA-M03 zu 10%
- Note der Modulprüfungen der Module KUN-BA-M04, KUN-BA-M05 und KUN-BA-M06 zu je 20%
- Note der Modulprüfung des Moduls KUN-BA-M07 zu 30%.

b) ¹Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Zweites Hauptfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. ²Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen (Prozentangabe entspricht dem Anteil der Modulnote an der Gesamtnote):

- Note der Modulprüfung des Moduls KUN-BA-M03 zu 20%
- Note der Modulprüfungen der KUN-BA-M05 und KUN-BA-M06 zu je 40%.

c) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Nebenfach, ist die Fachnote die benotete Modulprüfung im Modul KUN-BA-M03.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Am Ende jeden Semesters wird auf der Homepage des Instituts und per Aushang ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben

§ 37 Deutsche Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) ¹Ist Deutsche Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)

DEU-M 130 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (9 LP)

DEU-M 140 Vertiefungsmodul Literaturtheorie (9 LP)

DEU-M 150 Erweiterungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 LP)

DEU-M 210 Basismodul Ältere deutsche Literatur (Gymnasium / Bachelor) (7 LP)

DEU-M 240 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur 1: Texterschließung (Gymnasium / Bachelor) (6 LP)

DEU-M 250 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur 2: Analyse und Interpretation (Gymnasium / Bachelor) (8 LP)

DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)

DEU-M 320 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 1: Diachronische Sprachwissenschaft (4 LP)

DEU-M 330 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2: Sprachsystem (6 LP)

DEU-M 340 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 3: Sprachverwendung (7 LP).

²Im Teilfach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, muss zudem das Aufbaumodul

DEU-M 160 Aufbaumodul 1 Neuere deutsche Literaturwissenschaft (12 LP)

oder das Aufbaumodul

DEU-M 260 Aufbaumodul 1 Ältere deutsche Literatur (12 LP)

oder das Aufbaumodul

DEU-M 360 Aufbaumodul 1 Deutsche Sprachwissenschaft (12 LP)

absolviert werden.

³Zum Erwerb berufsvorbereitender Qualifikationen sind zudem mindestens ein Modul oder eine Studieneinheit im Umfang von mindestens 6 LP nach eigener Wahl aus dem (einführenden) Lehrangebot für Bachelor-Studierende folgender Fächer bzw. Teilfächer nachzuweisen:

- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Deutsch als Fremdsprachenphilologie
- Angewandte Literaturwissenschaft
- Studieneinheit Informationskompetenz
- EDV-Ausbildung des Rechenzentrums
- Lehrangebot des Zentrums für Sprache und Kommunikation.

⁴Weitere Module / Studieneinheiten können nach Absprache mit der Geschäftsführung des Instituts oder einer durch die Geschäftsführung beauftragten Person ebenfalls eingebracht werden.

b) Ist Deutsche Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)

DEU-M 210 Basismodul Ältere deutsche Literatur (Gymnasium / Bachelor) (7 LP)

DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)

sowie vollständige Vertiefungs- und Erweiterungsmodul in den Teilfächern nach Wahl bis zum Erreichen von insgesamt mindestens 60 LP.

c) ¹Ist Deutsche Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)

DEU-M 210 Basismodul Ältere deutsche Literatur (Gymnasium / Bachelor) (7 LP)

DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)

sowie vollständige Vertiefungs- und Erweiterungsmodul in den Teilfächern nach Wahl bis zum Erreichen von insgesamt mindestens 30 LP.

²Die Vertiefungsmodul und die Aufbaumodul werden benotet abgeschlossen. ³Der Umfang der Modulprüfungen der Vertiefungsmodul in Form von Hausarbeiten ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt. ⁴Die Modulprüfungen der Aufbaumodul in Form von Hausarbeiten haben einen Umfang von ca. 20 Seiten. ⁵Die Themen der Hausarbeiten sind so gefasst, dass an ihnen das Erreichen der Ziele des Modul überprüft werden kann.

⁶Die Modulprüfungen der Vertiefungsmodul DEU-M 130 und DEU-M 140 beziehen sich auf Gegenstände des gesamten Modul und finden in Form von Hausarbeiten statt; sie können deshalb frühestens im dritten Fachsemester eingereicht werden.

⁷Die mündliche Prüfung im Aufbaumodul dauert 20 Minuten; Prüfungsschwerpunkte werden so vereinbart, dass an ihnen das Erreichen der Modulziele überprüft werden kann.

(2) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

a) Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

¹Die Modul DEU-M 130, DEU-M 140 und DEU-M 150 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Modul DEU-M 110 absolviert werden. ²Das Modul DEU-M 160 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Modul DEU-M 130 und DEU-M 140 absolviert werden.

b) Ältere deutsche Literatur:

¹Die Modul DEU-M 240 und DEU-M 250 setzen den erfolgreichen Abschluss des Modul DEU-M 210 voraus; das Modul DEU-M 260 setzt den erfolgreichen Abschluss des Modul DEU-M 250 voraus.

c) Deutsche Sprachwissenschaft:

¹Die Modul DEU-M 320, DEU-M 330 und DEU-M 340 setzen den erfolgreichen Abschluss des Modul DEU-M 310 voraus. ²Im Modul DEU-M 340 kann die Übung erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars im Modul DEU-M 320, das Seminar mit Hausarbeit erst nach dem Seminar mit Portfolio in Modul DEU-M 330 absolviert werden; das Modul DEU-M 360 setzt den erfolgreichen Abschluss des Modul DEU-M 340 voraus.

(3) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Modul ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Deutsche Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Die Note des Moduls DEU-M 130 wird 20-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 140 wird 20-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 240 wird 12-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 250 wird 18-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 320 wird 9-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 330 wird 9-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 340 wird 12-fach gewichtet,
das aus den Modulen DEU-M 160, DEU-M 260 und DEU-M 360 gewählte Modul wird 50-fach gewichtet.
- b) ¹Ist Deutsche Philologie zweites Hauptfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der gewählten Vertiefungsmodule. ²Diese werden den Leistungspunkten der gewählten Module entsprechend gewichtet.
- c) ¹Ist Deutsche Philologie Nebenfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der gewählten Vertiefungsmodule. ²Diese werden den Leistungspunkten der gewählten Module entsprechend gewichtet.

(5) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1)

¹Die Modulprüfungen der Vertiefungsmodule DEU-M 130, DEU-M 140, DEU-M 240 und DEU-M 330 können zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des fünften Fachsemesters einmal wiederholt werden, wenn die Leistung im dritten Fachsemester erbracht worden ist. ²Die Modulprüfung des Vertiefungsmoduls DEU-M 250 kann zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters einmal wiederholt werden, wenn die Leistung bis zum vierten Fachsemester erbracht worden ist.

(6) Bachelorarbeit (§ 29 Abs. 5)

¹Die Bachelorarbeit im Fach Deutsche Philologie ist ausschließlich in deutscher Sprache zu verfassen und soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten.

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 38

Englische Sprachwissenschaft

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung vor Beginn des Studiums.
- (2) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen auf dem Niveau von mindestens A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, darunter mit Ausnahme von Englisch mindestens eine moderne.
- (3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Englische Sprachwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
ENLI-M 11, ENLI-M 12, ENLI-M 13, ENLI-M 14,
ENLI-M 21, ENLI-M 22, ENLI-M 23, ENLI-M 31, ENLI-M 32.
 - b) Ist Englische Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
ENLI-M 11, ENLI-M 12, ENLI-M 13, ENLI-M 14,
ENLI-M 24, ENLI-M 25.
 - c) Ist Englische Sprachwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
ENLI-M 11, ENLI-M 12, ENLI-M 14.
- (4) Konsekutivität
¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:
die Vorlesungen im Modul ENLI-M 12 sowie die Seminare und Proseminare der Module ENLI-M 22, ENLI-M 23 und ENLI-M 25 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft aus ENLI-M 12 absolviert werden;
im Modul ENLI-M11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;
der Kurs Writing in ENLI-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Composition aus ENLI-M 11 absolviert werden;
der Kurs GLC C im Modul ENLI-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 11 absolviert werden;
der Kurs GLC C im Modul ENLI-M 24 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 11 absolviert werden
das Modul ENLI-M 31 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 11 absolviert werden;
die Hauptseminare im Modul ENLI-M 32 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 12 sowie mindestens eines der Proseminare aus ENLI-M 22 oder ENLI-M 23 absolviert werden.
- (5) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus.²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend.³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen.⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Englische Sprachwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
 - Modulnote ENLI-M 31 zu 5 Prozent
 - Modulnoten ENLI-M 11, 12, 13, 14, 21 und 22 zu je 10 Prozent
 - Modulnote ENLI-M 23 zu 15 Prozent
 - Modulnote ENLI-M 32 zu 20 Prozent
- b) Ist Englische Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
 - Modulnote ENLI-M 24 zu 10 Prozent
 - Modulnoten ENLI-M 11, 12, 13, 14 zu je 15 Prozent
 - Modulnote ENLI-M 25 zu 30 Prozent
- c) Ist Englische Sprachwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
 - Modulnote ENLI-M 11 zu 20 Prozent
 - Modulnote ENLI-M 14 zu 30 Prozent
 - Modulnote ENLI-M 12 zu 50 Prozent

(7) Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungen im Fach Englische Sprachwissenschaft werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. ²Die Bachelorarbeit im Fach Englische Sprachwissenschaft ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 39
Evangelische Theologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Evangelische Theologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Basismodul 1: Evangelische Theologie (EVTH - BA - M 01, 11 LP),
Basismodul 2: Bibelwissenschaft AT (EVTH - BA - M 02, 8 LP),
Basismodul 3: Systematische Theologie (EVTH - BA - M 03, 8 LP),
Basismodul 4: Kirchengeschichte (EVTH - BA - M 04, 8 LP),
Basismodul 5: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 05, 8 LP),
Aufbaumodul 1: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 06, 8 LP),
Aufbaumodul 2: Historisch-Systematische Theologie (EVTH - BA - M 07, 12 LP), Aufbaumodul 3: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 08, 8 LP),
Aufbaumodul 4: Religionswissenschaft (EVTH - BA - M 09, 8 LP),
Aufbaumodul 5: Praktikumsmodul (EVTH - BA - M 10, 11 LP).

- b) ¹Ist Evangelische Theologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Basismodul 1: Evangelische Theologie (EVTH - BA - M 01, 8 LP),
Basismodul 2: Bibelwissenschaft AT (EVTH - BA - M 02, 8 LP),
Basismodul 3: Systematische Theologie (EVTH - BA - M 03, 8 LP),
Basismodul 4: Kirchengeschichte (EVTH - BA - M 04, 8 LP),
Basismodul 5: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 05, 8 LP)

sowie wahlweise eines der drei Aufbaumodule:

Aufbaumodul 1: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 06, 8 LP),
Aufbaumodul 3: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 08, 8 LP) oder
Aufbaumodul 4: Religionswissenschaft (EVTH - BA - M 09, 8 LP).

²Um die Gesamtsumme von 60 LP zu erreichen, ist ein innerfachlicher freier Wahlbereich, der nicht in die Gesamtnote eingeht, im Umfang von mindestens 12 LP zu absolvieren.

³Es kann dazu wahlweise das

Aufbaumodul 2: Historisch-Systematische Theologie (EVTH - BA - M 07, 12 LP) oder zwei der folgenden noch nicht absolvierten Aufbaumodule gewählt werden:
Aufbaumodul 1: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 06, 8 LP),
Aufbaumodul 3: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 08, 8 LP),
Aufbaumodul 4: Religionswissenschaft (EVTH - BA - M 09, 8 LP).

- c) Ist Evangelische Theologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Basismodul 1: Evangelische Theologie (EVTH - BA - M 11, 6 LP),
Basismodul 2: Systematische Theologie (EVTH - BA - M 12, 8 LP)
sowie

Wahlmodul 1: Bibelwissenschaft AT (EVTH - BA - M 13, 8 LP) oder
Wahlmodul 2: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 14, 8 LP)
verpflichtend (komplementär zu EVTH - BA -M 11.2)

und wahlweise entweder

Wahlmodul 3: Kirchengeschichte (EVTH - BA - M 15, 8 LP) oder

Wahlmodul 4: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 16, 8 LP).“

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) ¹Ist Evangelische Theologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M 02 bis EVTH - BA - M 10 errechnet.

²Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

b) ¹Ist Evangelische Theologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M 02 bis EVTH - BA - M 05, sowie des gewählten Moduls EVTH - BA - M 06, EVTH - BA - M 08 oder EVTH - BA - M 09 errechnet.

²Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

c) ¹Ist Evangelische Theologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M 12, sowie der gewählten Module EVTH - BA - M 13 oder EVTH - BA - M 14 und EVTH - BA - M 15 oder EVTH - BA - M 16 errechnet.

²Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

(3) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)

Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar

(4) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von bis zu 50 Seiten.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

(6) ¹Der erfolgreiche Erwerb der in den unter Absatz 1 genannten Modulen zu vermittelnden Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der genannten Module ist daher für Seminare und Praktika eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs.2 und 3) gelten entsprechend.

§ 40 Französische Philologie

(1) Studiengangsziele

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Französische Philologie ist es, Studierenden ein umfassendes Verständnis für Sprache, Kultur und Literatur des französischsprachigen Kulturraums zu vermitteln, wobei neben historischen Entwicklungen auch aktuelle, gegenwartsbezogene Fragestellungen erörtert werden. ²Die Studierenden sind in der Lage, fachwissenschaftliche Methoden der Sprach-, Literatur- und /oder Kulturwissenschaft auf eng begrenzte Forschungsfragen anzuwenden und kritisch zu reflektieren. ³Sie lernen im Laufe des Studiums, sprachliche Phänomene wissenschaftlich fundiert zu analysieren, Methoden zur literaturwissenschaftlichen Analyse anzuwenden und/oder Entwicklungen innerhalb der französischen Kulturwissenschaft methodisch fundiert zu bewerten. ⁴Sie erwerben fachkundige Französischkenntnisse.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

- a) Ist Französische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender drei Module:
- FRA-SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
 - FRA-SP-M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS)
 - FRA-SP-M03 Aufbaumodul Französische Sprachpraxis (12 LP, 6 SWS);

ferner die Basismodule A und B aus zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- FRA-SW-M01A Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-SW-M01B Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- FRA-LW-M01A Basismodul Französische Literaturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-LW-M01B Basismodul Französische Literaturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- FRA-KW-M01A Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-KW-M01B Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS);

ferner zwei Aufbaumodule aus:

- FRA-SW-M02 Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- FRA-LW-M02 Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- FRA-KW-M02 Aufbaumodul Französische Kulturwissenschaft (12 LP, 4 SWS);

sowie weitere Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP:

- FRA-FW-M01 Erweiterungsmodul Französische Fachwissenschaft (6 LP; 4 SWS),
- FRA-AUS-M01 Vertiefung Sprachpraxis u. Fachwissenschaft im Ausland (6 LP)
- FRA-PK-M01 Praktikumsmodul (6 LP)
- oder Kurse aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der französischen Philologie.

Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Zahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS vorgesehen.

b) Ist Französische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender zwei Module:

- FRA-SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
- FRA-SP-M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS);

ferner die Basismodule A und B aus zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- FRA-SW-M01A Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-SW-M01B Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3SWS)
- FRA-LW-M01A Basismodul Französische Literaturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-LW-M01B Basismodul Französische Literaturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- FRA-KW-M01A Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-KW-M01B Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3SWS);

ferner ein Aufbaumodul aus:

- FRA-SW-M02 Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- FRA-LW-M02 Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- FRA-KW-M02 Aufbaumodul Französische Kulturwissenschaft (12 LP, 4 SWS).

Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Zahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS vorgesehen.

c) Ist Französische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss des folgenden Moduls:

- FRA-SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS);

Ferner die Basismodule A und B aus einer der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- FRA-SW-M01A Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-SW-M01B Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 3 SWS)
- FRA-LW-M01A Basismodul Französische Literaturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-LW-M01B Basismodul Französische Literaturwissenschaft 1B (5 LP, 3 SWS)
- FRA-KW-M01A Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-KW-M01B Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 3 SWS);
Da nur eine der drei wissenschaftlichen Disziplinen gewählt werden muss, muss die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten im Modul 1B der gewählten Disziplin absolviert werden

sowie weitere Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP:

- FRA-FW-M01 Erweiterungsmodul Französische Fachwissenschaft (6 LP; 4 SWS),

- FRA-AUS-M01 Vertiefung Sprachpraxis u. Fachwissenschaft im Ausland (6 LP)
- FRA-PK-M01 Praktikumsmodul (6 LP)
- oder Kurse aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der französischen Philologie (6 LP).

(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsequenzregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
FRA-SP-M01		FRA-SP-M01.1 Übung	Klausur	Klausur (90 Minuten)	12
		FRA-SP-M01.2. Übung			
FRA-SP-M02	FRA-SP-M01.1 für FRA-SP-M02.1	FRA-SP-M02.1 Übung	Klausur	Klausur (60 Minuten)	12
		FRA-SP-M02.2 Übung			
FRA-SP-M03		FRA-SP-M03.1 Übung	Klausur	Klausur (90 Minuten)	12
		FRA-SP-M03.2 Übung			
		FRA-SP-M03.3 Übung (Wahlpflicht)			
		FRA-SP-M03.4 Übung (Wahlpflicht)			
FRA-SW-M01A		FRA-SW-M01A.1 Vorlesung	Klausur	Klausur (120 Minuten)	7
		FRA-SW-M01A.2 Übung			
		FRA-SW-M01A.3 Übung			
FRA-SW-M01B		FRA-SW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		FRA-SW-M01B.2 Übung			
FRA-LW-M01A		FRA-LW-M01A.1 Vorlesung	Klausur	Klausur (120 Minuten)	7
		FRA-LW-M01A.2 Übung			
FRA-LW-M01B		FRA-LW M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		FRA-LW-M01B.2 Übung			

FRA-KW-M01A		FRA-KW-M01A.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	7
		FRA-KW-M01A.2 Übung	Klausur		
FRA-KW-M01B		FRA-KW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		FRA-KW-M01B.2 Übung			
FRA-SW-M02	FRA-SW-M01B.1 für FRA-SW-M02.2	FRA-SW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		FRA-SW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
FRA-LW-M02	FRA-LW-M01B.1 für FRA-LW-M02.2	FRA-LW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		FRA-LW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
FRA-KW-M02	FRA-KW-M01B.1 für FRA-KW-M02.2	FRA-KW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		FRA-KW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
FRA-FW-M01		FRA-FW-M01.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	6
		FRA-FW-M01.2 Vorlesung/Übung	Klausur oder Übungsaufgaben		
FRA-AUS-M01		FRA-AUS-M01.1 Vorlesung/Übung/Seminar	Nach Vorgabe der ausländischen Universität	Nach Vorgabe der ausländischen Universität	6
		FRA-AUS-M01.2 Vorlesung/Übung/Seminar	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		
		FRA-AUS-M01.3 Vorlesung/Übung/Seminar	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		
FRA-PK-M01		FRA-PKM01.1 Praktikum		Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	6

(4) Konsekutivität:

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Cours de langue française 2 des Moduls FRA-SP-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Cours de langue française 1 des Moduls FRA-SP-M-01 absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls FRA-SW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-SW-M01B absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls FRA-LW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-LW-M01B absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls FRA-KW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-KW-M01B absolviert werden.

(5) Mitwirkung der Studierenden

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in den Proseminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module ist daher im Bachelorfach eine regelmäßige Teilnahme für zwei Proseminare verpflichtend, im zweiten Hauptfach für zwei Proseminare, im Nebenfach für ein Proseminar. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(6) ¹Prüfungen in den sprachpraktischen Modulen FRA-SP-M02 und FRA-SP-M03 sowie die Studienleistung im Modul FRA-KW-M01A werden in französischer Sprache abgelegt. ²Studienleistungen in den sprachpraktischen Modulen FRA-SP-M01 bis FRA-SP-M03 können in französischer Sprache abgelegt werden. ³Dies wird den Studierenden jeweils spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(7) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Französische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
zwei Sprachpraxis Basismodule je 10 % = 20%;
das Sprachpraxis Aufbaumodul = 10%;
zwei Basismodule A aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 5 % = 10%;
zwei Basismodule B aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 10 % = 20%;
zwei wissenschaftliche Aufbaumodule je 20 % = 40%.

b) Ist Französische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
zwei Sprachpraxis Basismodule je 15 % =30%;
zwei Basismodule A aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 10 % =20 %;
zwei Basismodule B aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 15 % =30%;
ein wissenschaftliches Aufbaumodul =20%.

c) Ist Französische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
das Sprachpraxis Basismodul = 40%;
ein wissenschaftliches Basismodul A aus der gewählten wissenschaftlichen Disziplin = 30%;
ein wissenschaftliches Basismodul B aus der gewählten wissenschaftlichen Disziplin = 30%.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 41

Frei Kombinierbares Nebenfach

- (1) ¹Das Frei Kombinierbare Nebenfach besteht aus zwei Studieneinheiten, die aus einer vom Prüfungsausschuss einer der Philosophischen Fakultäten für das Frei Kombinierbare Nebenfach genehmigten und bekannt gemachten Liste auszuwählen sind. ²Es dürfen keine Studieneinheiten aus einem Fachgebiet gewählt werden, das der Bewerber anderweitig im Rahmen der gewählten Fächerkombination gewählt hat; das Nähere ist in der Liste der Studieneinheiten geregelt.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
Pro Studieneinheit ist ein Modul erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der beiden Module.

§ 42 Geschichte

- (1) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit sind für das Studium der Geschichte als erstes oder zweites Hauptfach Lateinkenntnisse und Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und für das Studium der Geschichte als Nebenfach Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und Lateinkenntnisse oder Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Geschichte Bachelor-, Haupt- oder Nebenfach, ist ein Propädeutikum nachzuweisen; das Propädeutikum ist integraler Bestandteil eines der ersten vom Studierenden gewählten Proseminars und in der Regel parallel dazu zu absolvieren.
 - b) Ist Geschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen: Basismodule GES-M01, GES-M02, GES-M03, GES-M04, GES-M05; zwei Module aus den Aufbaumodulen GES-M08, GES-M09, GES-M10, GES-M11; um die Mindestanzahl von 30 LP im Bereich der Aufbaumodule zu erreichen, ist die Absolvierung einer weiteren Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Geschichte erforderlich.
 - c) Ist Geschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen: Basismodule GES-M01, GES-M02, GES-M03, GES-M04, GES-M05.
 - d) Ist Geschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen: Basismodul GES-M07; zwei Basismodule aus GES-M01, GES-M02, GES-M04 und GES-M06.
- (3) Konsekutivregelungen
 - a) Das in Abs. 2 Buchst. a) genannte Proseminar mit Propädeutikum ist Zulassungsvoraussetzung für alle weiteren zu absolvierenden Proseminare.
 - b) Zulassungsvoraussetzung für die Hauptseminare der Aufbaumodule ist der erfolgreiche Abschluss der Basismodule aus dem jeweils selben Teilfach.
- (4) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Diese besteht in der Beteiligung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Seminar- bzw. Übungssitzungen, in der mündlichen und schriftlichen Präsentation von Ergebnissen der jeweiligen Sitzungsvorbereitung und in der zur Ergebnissicherung notwendigen schriftlichen Nachbereitung einer Sitzung. ³Daher ist im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module vorgesehenen Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Der Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung höchstens zweimal ohne triftigen Grund entschuldigt fehlen. ⁵Ab der dritten Fehlzeit gelten die Bestimmungen für das Versäumnis und den Rücktritt entsprechend.
- (5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
 - a) Ist Geschichte Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durchschnittsnote aus den Endnoten der Basismodule GES-M01, GES-M02, GES-M03 und GES-M04 zu 50 %
Durchschnittsnote aus den Endnoten der beiden absolvierten Aufbaumodule zu 50 %

- b) Ist Geschichte zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durchschnittsnote aus den Endnoten der Basismodule GES-M01, GES-M02, GES-M03 und GES-M04
 - c) Ist Geschichte Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durchschnittsnote aus den Endnoten der beiden absolvierten Basismodule
- (6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 43
Griechische Philologie

- (1) ¹Bis spätestens zu Beginn des 5. Semesters ist das Latinum nachzuweisen. ²Ist Griechisch Bachelor- oder Hauptfach, kann der Nachweis auch durch das Modul GRI/LAT-M 41 erbracht werden; ist Griechisch Nebenfach, kann der Nachweis auch durch das Modul GRI/LAT-M 42 erbracht werden.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
- a) Ist Griechische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GRI-M 01, GRI-M 03, GRI-M 04, GRI-M 05,
GRI-M 11, GRI-M 13,
GRI-M 14 oder GRI-M 15,
GRI-M 16, GRI-M 17,
GRI/LAT-M 41, wenn bei Studienbeginn kein Latinum nachgewiesen werden kann,
GRI-M 43.
- b) Ist Griechische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GRI-M 01, GRI-M 03, GRI-M 04, GRI-M 05,
GRI-M 13,
mindestens ein Seminar aus GRI-M 14 oder GRI-M 15,
GRI/LAT-M 41,
GRI-M 43.
- c) Ist Griechische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GRI-M 01, GRI-M 03,
GRI-M 04 oder GRI-M 05 bzw. eine alle darin enthaltenen Veranstaltungstypen einmal abdeckende Auswahl aus GRI-M 04 und GRI-M 05 im Umfang von 12 LP GRI-M 04 oder GRI-M 05,
mindestens 5 LP aus GRI-M14 oder GRI-M 15,
GRI/LAT-M 42.
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
- a) Ist Griechische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
GRI-M01 (1-fach)
GRI-M03 (1-fach)
GRI-M04 (2-fach)
GRI-M05 (2-fach)
GRI-M11 (2-fach)
GRI-M13 (1-fach)
GRI-M14 oder GRI-M15 (3-fach)
GRI-M16 (2-fach)
- b) Ist Griechische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
GRI-M01 (1-fach)
GRI-M03 (1-fach)
GRI-M04 (2-fach)

GRI-M05 (2-fach)

GRI-M13 (1-fach)

die Note des Hauptseminars aus GRI-M14 oder GRI-M15 (2-fach)

c) Ist Griechische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

GRI-M01 (1-fach)

GRI-M03 (1-fach)

GRI-M04 oder GRI-M05 (2-fach)

Durchschnitt der aus GRI-M14 und/oder GRI-M15 gewählten Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 LP (1-fach)

(4) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

(5) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 44 Informationswissenschaft

(1) Studiengangsziele

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Informationswissenschaft ist es, Studierende zu befähigen, systematische Methoden der Recherche von Fachinformation und des Information Retrievals in Theorie und Praxis zu beherrschen. ²Sie erwerben Kompetenzen zu Modellen und Analyseverfahren des Informationsverhaltens mit verschiedenen digitalen Geräten und Daten. ³Sie erwerben zudem Grundkompetenzen in den für die Informationswissenschaft relevanten Teilgebieten der Mathematik und Informatik und werden in die Lage versetzt, algorithmische und programmiertechnische Lösungen für Fragestellungen der Informationswissenschaft zu erarbeiten.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Informationswissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- PI-BA-M01 (Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M02 (Praktische Informatik 2 – Anwendungsorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M03 (Praktische Informatik 3 – Algorithmen und Datenstrukturen), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M04 (Praktische Informatik 4 – Daten effizient speichern und verarbeiten), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M01 (Einführung in die Informationswissenschaft), 12 LP, 8 SWS
- INF-BA-M02 (Experimentdesign), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M03 (Informationsverhalten verstehen), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M04 (Informationslinguistik 1 – Grundlagen der sprachbasierten Mensch-Maschine-Interaktion), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M05 (Informationslinguistik 2 – Sprach- und Texttechnologie), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M06 (Einführung in das Information Retrieval), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M07 (Forschungspraxis des Information Retrievals), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M08 (Repräsentation und Verarbeitung sicheren und unsicheren Wissens), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M09 (Grundlagen der Computational Intelligence), 6 LP, 4 SWS und
- INF-BA-M10 (Abschlussmodul), 6 LP, 3 SWS

b) ¹Ist Informationswissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- PI-BA-M01 (Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M03 (Praktische Informatik 3 – Algorithmen und Datenstrukturen), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M04 (Praktische Informatik 4 – Daten effizient speichern und verarbeiten), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M01 (Einführung in die Informationswissenschaft), 12 LP, 8 SWS
- INF-BA-M02 (Experimentdesign), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M03 (Informationsverhalten verstehen), 6 LP, 4 SWS
- der erfolgreiche Abschluss von dreien der folgenden sechs Module:
 - INF-BA-M04 (Informationslinguistik 1 – Grundlagen der sprachbasierten Mensch-Maschine-Interaktion), 6 LP, 4 SWS
 - INF-BA-M05 (Informationslinguistik 2 – Sprach- und Texttechnologie), 6 LP, 4 SWS
 - INF-BA-M06 (Einführung in das Information Retrieval), 6 LP, 4 SWS
 - INF-BA-M07 (Forschungspraxis des Information Retrievals), 6 LP, 4 SWS

- INF-BA-M08 (Repräsentation und Verarbeitung sicheren und unsicheren Wissens), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M09 (Grundlagen der Computational Intelligence), 6 LP, 4 SWS

²In Kombination mit Medieninformatik als Bachelorfach ist in Informationswissenschaft als zweitem Hauptfach dagegen der Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- INF-BA-M01 (Einführung in die Informationswissenschaft), 12 LP, 8 SWS
- INF-BA-M02 (Experimentdesign), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M03 (Informationsverhalten verstehen), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M04 (Informationslinguistik 1 – Grundlagen der sprachbasierten Mensch-Maschine-Interaktion), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M05 (Informationslinguistik 2 – Sprach- und Texttechnologie), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M06 (Einführung in das Information Retrieval), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M07 (Forschungspraxis des Information Retrievals), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M08 (Repräsentation und Verarbeitung sicheren und unsicheren Wissens), 6 LP, 4 SWS und
- INF-BA-M09 (Grundlagen der Computational Intelligence), 6 LP, 4 SWS

c) Ist Informationswissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- INF-BA-M01 (Einführung in die Informationswissenschaft), 12 LP, 8 SWS
- INF-BA-M02 (Experimentdesign), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M03 (Informationsverhalten verstehen), 6 LP, 4 SWS und
- INF-BA-M04 (Informationslinguistik 1 – Grundlagen der sprachbasierten Mensch-Maschine-Interaktion), 6 LP, 4 SWS

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Modulname	ECTS/LP	Prüfungsform	Prüfungsumfang	Zulassungsvoraussetzung zum Modul	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung
PI-BA-M01	Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung	6	Klausur	60 bis 90 Minuten	Keine	75% der Studienleistung
PI-BA-M02	Praktische Informatik 2 – Anwendungsorientierte Programmierung	6	Klausur Projektarbeit	60 bis 90 Minuten 15-20 Seiten	PI-BA-M01	Keine
PI-BA-M03	Praktische Informatik 3 – Algorithmen und Datenstrukturen	6	Klausur	60 bis 90 Minuten	PI-BA-M01	75% der Studienleistung
PI-BA-M04	Praktische Informatik 4 – Daten effizient speichern und verarbeiten	6	Klausur	60 bis 90 Minuten	PI-BA-M01	75% der Studienleistung
INF-BA-M01	Einführung in die Informationswissenschaft	12	Hausarbeit	15-20 Seiten	Keine	Keine

INF-BA-M02	Experimentdesign	6	Klausur	90 Minuten	Keine	Keine
INF-BA-M03	Informationsverhalten verstehen	6	Projektarbeit	15-20 Seiten	Keine	Keine
INF-BA-M04	Informationslinguistik 1 – Grundlagen der sprachbasierten Mensch-Maschine-Interaktion	6	Klausur	90 Minuten	Keine	Keine
INF-BA-M05	Informationslinguistik 2 – Sprach- und Texttechnologie	6	Projektbericht	15-20 Seiten	Keine	Keine
INF-BA-M06	Einführung in das Information Retrieval	6	Klausur	90 Minuten	Keine	Keine
INF-BA-M07	Forschungspraxis Information Retrieval	6	Projektarbeit	15-20 Seiten	Keine	Keine
INF-BA-M08	Repräsentation und Verarbeitung sicheren und unsicheren Wissens	6	Klausur	90 Minuten	Keine	Keine
INF-BA-M09	Grundlagen der Computational Intelligence	6	Klausur	90 Minuten	Keine	Keine
INF-BA-M10	Abschlussmodul	6	Keine	Keine	Keine	Keine

- (4) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der im Praktikum (INF-BA M10.2/Teilnahme an Forschungsarbeiten) zu erwerbenden fachpraktischen und anwendungsbezogenen Fähigkeiten und Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme der Studierenden voraus. ²In dieser Veranstaltung ist daher eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Ausgefallene Stunden können jederzeit durch die Teilnahme an anderen Forschungsarbeiten ersetzt werden. ⁴Näheres regelt der Modulkatalog.
- (5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
- Ist Informationswissenschaft Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.
 - Ist Informationswissenschaft zweites Hauptfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.
 - Ist Informationswissenschaft Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.
- (6) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
- ¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden

Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 45 Italienische Philologie

(1) Studiengangsziele

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Italienische Philologie ist es, Studierenden ein umfassendes Verständnis für Sprache, Kultur und Literatur des italienischen Kulturraums zu vermitteln, wobei neben historischen Entwicklungen auch aktuelle, gegenwartsbezogene Fragestellungen erörtert werden.

²Die Studierenden sind in der Lage, fachwissenschaftliche Methoden der Sprach-, Literatur- und /oder Kulturwissenschaft auf eng begrenzte Forschungsfragen anzuwenden und kritisch zu reflektieren. ³Sie lernen im Laufe des Studiums, sprachliche Phänomene wissenschaftlich fundiert zu analysieren, Methoden zur literaturwissenschaftlichen Analyse anzuwenden und/oder Entwicklungen innerhalb der italienischen Kulturwissenschaft methodisch fundiert zu bewerten. ⁴Sie erwerben fachkundige Italienischkenntnisse.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (Studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Italienische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- ITA-SP-M01 Basismodul Italienische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
- ITA-SP-M02 Basismodul Italienische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS)
- ITA-SP-M03 Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis (12 LP, 6 SWS);

ferner die Basismodule A und B aus zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- ITA-SW-M01A Basismodul Italienische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
ITA-SW-M01B Basismodul Italienische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- ITA-LW-M01A Basismodul Italienische Literaturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
ITA-LW-M01B Basismodul Italienische Literaturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- ITA-KW-M01A Basismodul Italienische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
ITA-KW-M01B Basismodul Italienische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS);

Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Anzahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS vorgesehen.

ferner 2 Aufbaumodule aus:

- ITA-SW-M02 Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- ITA-LW-M02 Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- ITA-KW-M02 Aufbaumodul Italienische Kulturwissenschaft (12 LP, 4 SWS);

sowie weitere Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP aus:

- ITA-FW-M01 Erweiterungsmodul Italienische Fachwissenschaften (6 LP; 4 SWS),
- ITA-AUS-M01 Vertiefung Sprachpraxis und Fachwissenschaft im Ausland (6 LP)
- ITA-PK-M01 Praktikumsmodul (6 LP)
- oder Kurse aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der italienischen Philologie.

b) Ist Italienische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- ITA-SP-M01 Basismodul Italienische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
- ITA-SP-M02 Basismodul Italienische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS);

ferner die Basismodule A und B aus zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- ITA-SW-M01A Basismodul Italienische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
ITA-SW-M01B Basismodul Italienische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- ITA-LW-M01A Basismodul Italienische Literaturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
ITA-LW-M01B Basismodul Italienische Literaturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- ITA-KW-M01A Basismodul Italienische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
ITA-KW-M01B Basismodul Italienische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS);

Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Anzahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS vorgesehen.

ferner ein Aufbaumodul aus:

- ITA-SW-M02 Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- ITA-LW-M02 Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- ITA-KW-M02 Aufbaumodul Italienische Kulturwissenschaft (12 LP, 4 SWS).

c) Ist Italienische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- ITA-SP-M01 Basismodul Italienische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS);

ferner die Basismodule A und B aus einer der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- ITA-SW-M01A Basismodul Italienische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
- ITA-SW-M01B Basismodul Italienische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 3 SWS)
- ITA-LW-M01A Basismodul Italienische Literaturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
- ITA-LW-M01B Basismodul Italienische Literaturwissenschaft 1B (5 LP, 3 SWS)
- ITA-KW-M01A Basismodul Italienische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
- ITA-KW-M01B Basismodul Italienische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 3 SWS);

Da nur eine der drei wissenschaftlichen Disziplinen gewählt werden muss, muss die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten im Modul 1B der gewählten Disziplin absolviert werden.

sowie weitere Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP aus:

- ITA-FW-M01 Erweiterungsmodul Romanische Fachwissenschaften (6 LP; 4 SWS),
- ITA-AUS-M01 Vertiefung Sprachpraxis u. Fachwissenschaft im Ausland (6 LP)
- ITA-PK-M01 Praktikumsmodul (6 LP)

- oder Kurse aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der italienischen Philologie.

(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsequenzregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
ITA-SP-M01		ITA-SP-M01.1 Übung		Klausur (90 Minuten)	12
		ITA-SP-M01.2 Übung	Klausur		
ITA-SP-M02	ITA-SP-M01.1 für ITA-SP-M02.1	ITA-SP-M02.1 Übung	Klausur	Klausur (90 Minuten)	12
		ITA-SP-M02.2 Übung			
ITA-SP-M03		ITA-SP-M03.1 Übung		Klausur (90 Minuten)	12
		ITA-SP-M03.2 Übung	Klausur		
		ITA-SP-M03.3 Übung (Wahlpflicht)	Klausur		
		ITA-SP-M03.4 Übung (Wahlpflicht)	Klausur		
		ITA-SP-M03.5 Übung (Wahlpflicht)			
ITA-SW-M01A		ITA-SW-M01A.1 Vorlesung		Klausur (120 Minuten)	7
		ITA-SW-M01A.2 Übung			
		ITA-SW-M01A.3 Übung	Klausur		
ITA-SW-M01B		ITA-SW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		ITA-SW-M01B.2 (Übung)			
ITA-LW-M01A		ITA-LW-M01A.1 Vorlesung		Klausur (120 Minuten)	7
		ITA-LW-M01A.2 Übung			
ITA-LW-M01B		ITA-LW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		ITA-LW-M01B.2 (Übung)			

ITA-KW-M01A		ITA-LW-M01A.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	7
		ITA-KW-M01A.2 Übung	Klausur		
ITA-KW-M01B		ITA-KW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		ITA-KW-M01B.2 Übung			
ITA-SW-M02	ITA-SW-M01B.1 für ITA-SW-M02.2	ITA-SW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		ITA-SW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
ITA-LW-M02	ITA-LW-M01B.1 für ITA-LW-M02.2	ITA-LW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		ITA-LW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
ITA-KW-M02	ITA-KW-M01B.1 für ITA-KW-M02.2	ITA-KW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		ITA-KW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
ITA-FW-M01		ITA-FW-M01.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	6
		ITA-FW-M01.2 Vorlesung/Übung	Klausur oder Übungsaufgaben		
ITA-AUS-M01		ITA-AUS-M01.1 Vorlesung/Seminar/Übung	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		6
		ITA -AUS-M01.2 Vorlesung/Seminar/Übung	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		
		ITA -AUS-M01.3 Vorlesung/Seminar/Übung	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		
ITA-PK-M01		ITA-PK-M01.1 Praktikum		Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	6

(4) Konsekutivität:

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Corso di lingua italiana 2 des Moduls ITA-SP-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Corso di lingua italiana 1 des Moduls ITA-SP-M01 absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls ITA-SW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls ITA-SW-M01B absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls ITA-LW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls ITA-LW-M01B absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls ITA-KW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls ITA-KW-M01B absolviert werden.

(5) Mitwirkung der Studierenden und Teilnahmepflicht

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in den Proseminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module ist daher im Bachelorfach eine regelmäßige Teilnahme für zwei Proseminare verpflichtend, im zweiten Hauptfach ebenfalls für zwei Proseminare, im Nebenfach für ein Proseminar. ³Die Studierenden können in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(6) ¹Prüfungen in den sprachpraktischen Modulen ITA-SP-M01, ITA-SP-M02 und ITA -SP-M03 sowie die Studienleistung im Modul ITA -KW-M01A werden in italienischer Sprache abgelegt. ²Die jeweils zuständige Lehrperson kann zudem festlegen, dass Studienleistungen in den sprachpraktischen Modulen ITA-SP-M01 bis ITA-SP-M03 ebenfalls in italienischer Sprache abgelegt werden. ³Wenn eine der in Satz 2 genannten Studienleistungen in italienischer Sprache abzulegen ist, wird dies den Studierenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(7) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Italienische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
- | | |
|--|--------|
| zwei Sprachpraxis-Basismodule je 10 % | =20%; |
| ein Sprachpraxis-Aufbaumodul | =10 %; |
| zwei Basismodule A aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 5 | =10%; |
| zwei Basismodule B aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 10 % | =20%; |
| zwei wissenschaftliche Aufbaumodule je 20 % | =40%. |
- b) Ist Italienische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
- | | |
|---|--------|
| zwei Sprachpraxis-Basismodule je 15 % | =30%; |
| zwei Basismodule A aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 10% | =20%; |
| zwei Basismodule B aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 15% | =30%; |
| ein wissenschaftliches Aufbaumodul | = 20%. |
- c) Ist Italienische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
- | | |
|--|-------|
| ein Sprachpraxis-Basismodul | =40%; |
| ein wissenschaftliches Basismodul A aus der gewählten wissenschaftlichen Disziplin | =30%; |
| ein wissenschaftliches Basismodul B aus der gewählten wissenschaftlichen Disziplin | =30%. |

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 45a Katholische Religion

(1) Studiengangsziele

¹Ziel des Studienfachs Katholische Religion ist es, Studierende mit den verschiedenen Fächergruppen der Theologie sowie deren zentralen Themen und deren jeweiliger Methodik bekannt zu machen. ²Die Studierenden können die Beiträge der verschiedenen theologischen Fächer zur Reflexion christlicher Glaubenspraxis unterscheiden und in Beziehung setzen. ³Sie lernen im Laufe des Studiums, Wissensbestände und Methoden verschiedener Fächer bei der exemplarischen Bearbeitung theologischer Fragestellungen zu verknüpfen. ⁴Sie können aktuelle religiöse und kirchliche sowie politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Konflikte auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltbildes kritisch beurteilen.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Katholische Religion zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender neun Pflichtmodule:

- KaR-BA-01 Orientierungskurs: Einführung in elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft (2 LP, 2 SWS)
- KaR-BA-02 Basismodul Biblische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-03 Basismodul Historische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-04 Basismodul Systematische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-05 Aufbaumodul Biblische Theologie (5 LP, 3 SWS)
- KaR-BA-06 Aufbaumodul Historische Theologie (6 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-07 Aufbaumodul Systematische Theologie (8 LP, 6 SWS)
- KaR-BA-08 Praxismodul Berufsfeldbezogene Kompetenzen (6 LP, 2 SWS)
- KaR-BA-09 Theologisches Schwerpunktmodul (8 LP, 4 SWS)

ferner aus dem Wahlpflichtbereich insgesamt zwei Module

entweder

- KaR-BA-10 Basismodul Praktische Theologie 1: Religionspädagogik und Pastoraltheologie (5 LP, 4 SWS)

und

- KaR-BA-11 Basismodul Praktische Theologie 2: Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft (5 LP, 4 SWS)

oder

- KaR-BA-12 Basismodul Religionspädagogik (5 LP, 4 SWS)

und

- KaR-BA-13 Aufbaumodul Religionspädagogik (5 LP, 4 SWS)

b) Ist Katholische Religion Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender fünf Pflichtmodule:

- KaR-BA-01 Orientierungskurs: Einführung in elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft (2 LP, 2 SWS)
- KaR-BA-02 Basismodul Biblische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-03 Basismodul Historische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-04 Basismodul Systematische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-09 Theologisches Schwerpunktmodul (8 LP, 4 SWS)

ferner aus dem Wahlpflichtbereich eines der folgenden drei Module:

entweder

- KaR-BA-10 Basismodul Praktische Theologie 1: Religionspädagogik und Pastoraltheologie (5 LP, 4 SWS)

oder

- KaR-BA-11 Basismodul Praktische Theologie 2: Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft (5 LP, 4 SWS)

oder

- KaR-BA-12 Basismodul Religionspädagogik (5 LP, 4 SWS)

(3) ¹In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Modulname	ECTS / LP	Prüfungsform	Umfang / Dauer der Prüfung	Studienleistungen	Teilnahmevoraussetzungen / Konsekutivität
KaR-BA-01	Orientierungskurs: Einführung in elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft	2	keine	keine	Regelmäßige Teilnahme	keine
KaR-BA-02	Basismodul Biblische Theologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-03	Basismodul Historische Theologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-04	Basismodul Systematische Theologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-05	Aufbaumodul Biblische Theologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	KaR-BA-01 KaR-BA-02
KaR-BA-06	Aufbaumodul Historische Theologie	6	Klausur	90 Minuten	keine	KaR-BA-01 KaR-BA-03
KaR-BA-07	Aufbaumodul Systematische Theologie	8	mündliche Prüfung	20 Minuten	keine	KaR-BA-01 KaR-BA-04
KaR-BA-08	Praxismodul Berufsfeldbezogene Kompetenzen	6	keine	keine	schriftlicher Praktikumsbericht (8 Seiten)	KaR-BA-01
KaR-BA-09	Theologisches Schwerpunktmodul	8	zwei Seminararbeiten	jeweils 10 Seiten	keine	KaR-BA-01

KaR-BA-10	Modul Praktische Theologie 1: Religionspädagogik und Pastoraltheologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-11	Modul Praktische Theologie 2: Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft	5	Klausur	90 Minuten	keine	keine
KaR-BA-12	Basismodul Religionspädagogik	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-13	Aufbaumodul Religionspädagogik	5	Klausur	90 Minuten	keine	KaR-BA-01 KaR-BA-12

²Wird eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Seminararbeit abgehalten (Modul KaR-BA 09), beträgt der Umfang der Seminararbeit 10 Seiten und die Bearbeitungszeit mindestens 6 Wochen.

(4) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Modulabfolgen erforderlich:

- Das Modul KaR-BA-05 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KaR-BA-01 und KaR-BA-02 absolviert werden.
- Das Modul KaR-BA-06 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KaR-BA-01 und KaR-BA-B-03 absolviert werden.
- Das Modul KaR-BA-07 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KaR-BA-01 und KaR-BA-04 absolviert werden.
- Das Modul KaR-BA-08 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls KaR-BA-01 absolviert werden.
- Das Modul KaR-BA-09 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls KaR-BA-01 absolviert werden.
- Das Modul KaR-BA-13 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KaR-BA-01 und KaR-BA-12 absolviert werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in der konsequent als interaktives Format konzipierten Lehrveranstaltung des Moduls KaR-BA-01 (Orientierungskurs: Einführung in elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft) zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Eine regelmäßige Teilnahme ist daher zur Sicherstellung des Erwerbs dieser Kompetenzziele sowie der für die Kurskonzeption maßgeblichen interaktiven Kooperation der Studierenden verpflichtend. ³Der oder die Studierende kann im Modul KaR-BA-01 zwei jeweils neunzigminütige Einheiten der Lehrveranstaltungszeit unentschuldig fehlen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag bestimmen, dass weitergehende Fehlzeiten aus triftigen,

nicht selbst verschuldeten Gründen durch entsprechende Ersatzleistungen in Form einer jeweils zweiseitigen schriftlichen Hausaufgabe, deren Gegenstand mit der jeweiligen Kursleitung zu vereinbaren ist und die spätestens innerhalb von vier Wochen nach der jeweils verpassten Sitzung bei der Kursleitung einzureichen ist, ausgeglichen werden können; die Gründe hierfür sind nach ihrem Auftreten gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) ¹Ist Katholische Religion 2. Hauptfach, setzt sich die Fachnote aus folgenden Modulnoten zusammen:

- KaR-BA-02 zu 9%
- KaR-BA-03 zu 9%
- KaR-BA-04 zu 9%
- KaR-BA-05 zu 15%
- KaR-BA-06 zu 15%
- KaR-BA-07 zu 15%
- KaR-BA-09 zu 10 %
- entweder KaR-BA-10 und KaR-BA-11 zu je 9% oder KaR-BA-12 und KaR-BA-13 zu je 9%

²Die Module KaR-01 und KaR-BA-08 fließen nicht in die Fachnote ein.

b) ¹Ist Katholische Religion Nebenfach, setzt sich die Fachnote aus folgenden Modulnoten zusammen:

- KaR-BA-02 zu 20%
- KaR-BA-03 zu 20%
- KaR-BA-04 zu 20%
- KaR-BA-09 zu 20%
- entweder KaR-BA-10 oder KaR-BA-11 oder KaR-BA-12 zu 20%

²Das Modul KaR-BA-01 fließt nicht in die Fachnote ein.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer bzw. bei der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 46 Klassische Archäologie

(1) Studiengangsziele

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Klassische Archäologie ist es, Studierende dazu zu befähigen, die gegenständlichen und visuell erfahrbaren Hinterlassenschaften der griechisch-römischen Welt zu erfassen, sich mit verschiedenen analytischen Methoden vertraut zu machen und entsprechende Kontroversen, Diskussionen und Entwicklungen nachzuvollziehen. ²Die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden ermöglichen es, sich unmittelbar, kritisch und erkenntnisorientiert mit archäologischen Quellen zu befassen, sie auszuwerten und in historische und stilistische Kontexte einzuordnen.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1):

a) Ist Klassische Archäologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Pflichtmodule:

- KLA-BA-M 01 Grundwissen 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 06 Praxismodul: Berufsfeldbezogene Kenntnisse, 8 LP, 4 SWS
- KLA-BA-M 07: Interdisziplinäres Modul: Kulturgeschichte der Antike – Methoden der Denkmälerwissenschaften, 9 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 08: Exkursionsmodul, 11 LP, 3 SWS
- KLA-BA-M 09: Materialgattungen der Klassischen Archäologie, 11 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 10: Methoden der Klassischen Archäologie, 11 LP, 5 SWS

Ferner drei der vier folgenden Wahlpflichtmodule:

- KLA-BA-M 02: Griechische Archäologie: Topographie und Siedlungsgeschichte, 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 03: Griechische Archäologie: Bildwissenschaft, 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 04: Römische und italische Archäologie: Topographie und Siedlungsgeschichte, 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 05: Römische und italische Archäologie: Bildwissenschaft, 10 LP, 5 SWS

In mindestens zwei der im Rahmen der Module KLA-BA-M 02 bis KLA-BA-M 05 zu absolvierenden Proseminare und in mindestens zwei der im Rahmen der Module KLA-BA-M 08 bis KLA-BA-M 10 zu absolvierenden Hauptseminare ist zusätzlich zum Referat eine schriftliche Hausarbeit nachzuweisen.

b) Ist Klassische Archäologie Zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen; dabei ist zu beachten, dass aus den Modulen KLA-BA-M 02 und KLA-BA-M 03 sowie KLA-BA-M 04 und KLA-BA-M 05 jeweils ein Modul auszuwählen ist:

Pflichtmodule:

- KLA-BA-M 01: Grundwissen 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 06 Praxismodul: Berufsfeldbezogene Kenntnisse, 8 LP, 4 SWS
- KLA-BA-M 08: Exkursionsmodul, 11 LP, 3 SWS
- KLA-BA-M 11: Materialgattungen und Methoden der Klassischen Archäologie, 11 LP, 5 SWS

Ferner eines der beiden Wahlpflichtmodule:

- KLA-BA-M 02: Griechische Archäologie: Topographie und Siedlungsgeschichte, 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 03: Griechische Archäologie: Bildwissenschaft, 10 LP, 5 SWS

sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule:

- KLA-BA-M 04: Römische und italische Archäologie: Topographie und Siedlungsgeschichte, 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 05: Römische und italische Archäologie: Bildwissenschaft, 10 LP, 5 SWS

In mindestens einem der im Rahmen der Module KLA-BA-M 02 bis KLA-BA-M 05 zu absolvierenden Proseminare und in mindestens einem der im Rahmen der Module KLA-BA-M 08 und KLA-BA-M 11 zu absolvierenden Hauptseminare ist zusätzlich zum Referat eine schriftliche Hausarbeit nachzuweisen.

- c) Ist Klassische Archäologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen; dabei ist zu beachten, dass aus den Modulen KLA-BA-M 02 und KLA-BA-M 03 sowie KLA-BA-M 04 und KLA-BA-M 05 jeweils ein Modul auszuwählen ist:

Pflichtmodul:

- KLA-BA-M 01: Grundwissen 10 LP, 5 SWS

Ferner eines der beiden Wahlpflichtmodule:

- KLA-BA-M 02: Griechische Archäologie: Topographie und Siedlungsgeschichte, 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 03: Griechische Archäologie: Bildwissenschaft, 10 LP, 5 SWS

sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule:

- KLA-BA-M 04: Römische und Italische Archäologie: Topographie und Siedlungsgeschichte, 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 05: Römische und Italische Archäologie: Bildwissenschaft, 10 LP, 5 SWS

- (3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname und Modulkürzel	Voraussetzung für Teilnahme/Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
KLA-BA-M 01 Grundwissen		KLA-BA-M 01.1 Übung		Klausur (90 Min.)	10
		KLA-BA-M 01.2 Übung			
		KLA-BA-M 01.3 Tutorium	Teilnahme		
		KLA-BA-M 01.4 Tagesexkursion	Teilnahme		
KLA-BA-M 02 Griechische Archäologie: Topographie und Siedlungsgeschichte		KLA-BA-M 02.1 Vorlesung	Klausur (90 Min.)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10–20 Seiten)	10
		KLA-BA-M 02.2 Proseminar	Teilnahme, Referat		
		KLA-BA-M 02.3 Tagesexkursion	Teilnahme		

KLA-BA-M 03 Griechische Archäologie: Bild- wissenschaft		KLA-BA-M 03.1 Vorlesung	Klausur (90 Min.)	Schriftliche Aus- arbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10– 20 Seiten)	10
		KLA-BA-M 03.2 Proseminar	Teilnahme, Referat		
		KLA-BA-M 03.3 Tagesexkursion	Teilnahme		
KLA-BA-M 04 Römische und italische Archäologie: Topographie und Siedlungs- geschichte		KLA-BA-M 04.1 Vorlesung	Klausur (90 Min.)	Schriftliche Aus- arbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10– 20 Seiten)	10
		KLA-BA-M 04.2 Proseminar	Teilnahme, Referat		
		KLA-BA-M 04.3 Tagesexkursion	Teilnahme		
KLA-BA-M 05 Römische und italische Archäologie: Bild- wissenschaft		KLA-BA-M 05.1 Vorlesung	Klausur (90 Min.)	Schriftliche Aus- arbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10– 20 Seiten)	10
		KLA-BA-M 05.2 Proseminar	Teilnahme, Referat		
		KLA-BA-M 05.3 Tagesexkursion	Teilnahme		
KLA-BA-M 06 Praxismodul: Berufsfeld- bezogene Kenntnisse		KLA-BA-M 06.1 Übung (Sprachkurs I)		Klausur (60–120 Min.)	8
		KLA-BA-M 06.2a Übung (Sprachkurs II)		Klausur (60–120 Min.)	
		KLA-BA-M 06.2b Praxis-Übung	Teilnahme	Exposé	
		KLA-BA-M 06.2c Praktikum	Teilnahme (Praktikums- beschei- nung)	Praktikums-be- richt (3–5 Seiten)	
KLA-BA-M 07 Interdiszipli- näres Modul: Kulturge- schichte der Antike – Methoden der Denkmäler- wissenschaften		KLA-BA-M 07.1 Vorlesung	Nach Vor- gabe der Fä- cher	Nach Vorgabe der Fächer	9
		KLA-BA-M 07.2a Übung	Nach Vor- gabe der Fä- cher		
		KLA-BA-M 07.2b Proseminar	Nach Vor- gabe der Fä- cher		
KLA-BA-M 08 Exkursions- modul	1 Übung aus dem Modul KLA-BA-M 01 und 1 Pro- seminar aus den Modulen KLA-BA-M 02 bis KLA-BA- M 05	KLA-BA-M 08.1 Hauptseminar	Teilnahme, Referat	Schriftliche Aus- arbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10– 20 Seiten)	11

		KLA-BA-M 08.2 Exkursion	Teilnahme, Referat	Handout	
KLA-BA-M 09 Material- gattungen der Klassischen Archäologie	Lateinkenntnisse im Um- fang des Latinums, abge- schlossenes Modul KLA- BA-M 01 und 2 Prosemin- nare aus den Modulen KLA-BA-M 02 bis KLA-BA- M 05	KLA-BA-M 09.1 Vorlesung	Klausur (90 Min.)	Schriftliche Aus- arbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10– 20 Seiten)	11
		KLA-BA-M 09.2 Hauptseminar	Teilnahme, Referat		
KLA-BA-M 10 Methoden der Klassischen Archäologie	Lateinkenntnisse im Um- fang des Latinums, abge- schlossenes Modul KLA- BA-M 01 und 2 Prosemin- nare aus den Modulen KLA-BA-M 02 bis KLA-BA- M 05	KLA-BA-M 10.1 Vorlesung	Klausur (90 Min.)	Schriftliche Aus- arbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10– 20 Seiten)	11
		KLA-BA-M 10.2 Hauptseminar	Teilnahme, Referat		
KLA-BA-M 11 Material- gattungen und Methoden der Klassischen Archäologie	Lateinkenntnisse, abge- schlossenes Modul KLA- BA-M 01 und 1 Prosemin- nar aus den Modulen KLA-BA-M 02 bis KLA-BA- M 05	KLA-BA-M 11.1 Vorlesung	Klausur (90 Min.)	Schriftliche Aus- arbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10– 20 Seiten)	11
		KLA-BA-M 11.2 Hauptseminar	Referat		

(4) Sprachvoraussetzungen

¹Ist Klassische Archäologie Bachelorfach, sind bis spätestens zu Beginn der Module KLA-BA-M 09 und KLA-BA-M 10 (in der Regel Ende des 4. Fachsemesters) Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums nachzuweisen. ²Ist Klassische Archäologie Zweites Hauptfach, sind bis spätestens zu Beginn des Moduls KLA-BA-M 11 (in der Regel Ende des 4. Fachsemesters) Lateinkenntnisse nachzuweisen.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der im Tutorium, in den Exkursionen sowie den Pro- und Hauptseminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden als Studienleistung voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module ist daher für das Tutorium aus dem Modul KLA-BA-M 01, für die Proseminare aus den Modulen KLA-BA-M 02 bis KLA-BA-M 05, für die Hauptseminare aus den Modulen KLA-BA-M 08 bis KLA-BA-M 11 und für die Exkursionen in den Modulen KLA-BA-M 01 bis KLA-BA-M 05 und KLA-BA-M 08 eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Gleiches gilt bei Wahl der Praxisübung oder des Praktikums in Modul KLA-BA-M 06. ⁴Der oder die Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und einmal entschuldigt fehlen. ⁵Wird diese Anzahl an Fehlzeiten überschritten, können in der Regel keine Leistungspunkte für diese Lehrveranstaltung vergeben werden, es sei denn die Fehlstunden werden durch entsprechende kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen ausgeglichen. ⁶Ob eine solche Kompensation möglich ist und auf welche Weise, bestimmt der für die Veranstaltung verantwortliche Dozent. ⁷Es kann maximal eine weitere Fehlzeit durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden. ⁸Können aus fachlich-didaktischen Gründen keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen durch den Stu-

dierenden nicht erfüllt werden, ist die Teilnahme nicht regelmäßig und es erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung. ⁹Werden mehr als die in Satz 4 und 7 genannte Unterrichtszeiten versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ¹⁰Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) ¹Ist Klassische Archäologie Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. ²Die Fachnote errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der nach Abs. 2 lit. a absolvierten Module.

b) ¹Ist Klassische Archäologie Zweites Hauptfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. ²Die Fachnote errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der nach Abs. 2 lit. b absolvierten Module.

c) ¹Ist Klassische Archäologie Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. ²Die Fachnote errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der nach Abs. 2 lit. c absolvierten Module.

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 46a

Kollektivitätsstudien/Collectivity Studies (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)

(1) Studiengangsziele

¹Ziel des Studiengangs Kollektivitätsstudien/Collectivity Studies ist es, Studierenden Theorien, Begriffe, Methoden sowie Fragestellungen der Erforschung von Kollektivität im Allgemeinen und verschiedenen Kollektivitätsformen im Besonderen sowie die gesellschaftliche Relevanz und Aktualität von Kollektivität(-sforschung) zu vermitteln. Im Hinblick auf diesen Gegenstand erwerben sie im Laufe des Studiums vertieftes Grundwissen sowie Analyse-, Reflexions-, Recherche- und Diskussionskompetenzen.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

Im Nebenfach Kollektivitätsstudien sind insgesamt 30 LP nachzuweisen durch den erfolgreichen Abschluss folgender Module:

KOLL-M01 Theorien, Begriffe und Fragestellungen der Collectivity Studies

KOLL-M02 Kollektive Vielfalt in der Analyse

(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Modulname	ECTS/LP	Prüfungsform	Umfang/ Dauer der Prüfung	Voraussetzung
KOLL-M01	Theorien, Begriffe und Fragestellungen der Collectivity Studies	15	Klausur Hausarbeit Hausarbeit oder Essay	90 Min. 15 S. 15 S.	Keine
KOLL-M02	Kollektive Vielfalt in der Analyse	15	Klausur Hausarbeit Hausarbeit oder Portfolio	90 Min. 15 S. 15 S.	Keine

(4) ¹Unter einem Portfolio versteht man das Anlegen einer Arbeitsmappe, die mehrere semesterbegleitende Aufgaben umfasst und bündelt; mit ihm wird der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. ²Es enthält verschiedene schriftliche Beiträge wie z.B. Zusammenfassungen, Analysen, Synopsen oder Diskussionen von Fachtexten, Protokolle, Referate, wissenschaftliche Recherchen, Forschungskonzepte und Reflexionen und soll insgesamt 15 Seiten umfassen.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module KOLL-M01 und KOLL-M02.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 47

Kunstgeschichte

(1) Studienbegleitende Leistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Kunstgeschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KUGBA-M01 (11 LP), KUGBA-M02 (10 LP), KUGBA-M03 (10 LP), KUGBA-M04 (10 LP), KUGBA-M05 (10 LP), KUGBA-M06 (12 LP), KUGBA-M07 (12 LP), KUGBA-M08 (8 LP), und KUGBA-M09 (7 LP).
- b) Ist Kunstgeschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KUGBA-M01 (11 LP), KUGBA-M02 (10 LP), KUGBA-2HF-M08 (7 LP), zwei Module aus KUGBA-M03 (10 LP), KUGBA-M04 (10 LP), KUGBA-M05 (10 LP), ein Modul aus KUGBA-M06 (12 LP), KUGBA-M07 (12 LP).
- c) Ist Kunstgeschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KUGBA-M01 (11 LP), KUGBA-NF-M08 (9 LP), ein Modul aus KUGBA-M03 (10 LP), KUGBA-M04 (10 LP), KUGBA-M05 (10 LP).

- (2) Für einen erfolgreichen Studienverlauf sollen folgende Modulabfolgen beachtet werden:
im Bachelorfach und zweiten Hauptfach:
Die Module KUGBA-M06 und KUGBA-M07 sollen jeweils erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KUGBA-M01 bis KUGBA-M05 absolviert werden.

- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls ist nicht möglich, wenn Studienleistungen nicht erbracht sind. ²Studienleistungen können als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ³Näheres regelt der Modulkatalog.

(4) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Fachpraktika (KUGBA-M08), Exkursionen (KUGBA-M09, KUGBA-2HF-M08, KUGBA-NF-M08), Praxisseminaren (insb. der Digitalen Kunstgeschichte; KUGBA-M08, KUGBA-2HF-M08, KUGBA-NF-M08) und Übungen (KUGBA-M01, KUGBA-M02) zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ² Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Module ist daher für Übungen, Exkursionen, Fachpraktika und Praxisseminare der Digitalen Kunstgeschichte eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung dreimal unentschuldig fehlen, aber nicht mehr als ca. 20% der Veranstaltungszeit (insbesondere bei Blockveranstaltungen). ⁴Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(5) Wiederholbarkeitsregelungen

Abweichend von §19 zur Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten folgende Regelungen:

¹Bei nicht bestandener Prüfung kann diese innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung an einem vom Prüfer festgesetzten Termin wiederholt werden. ²Vor einem

Drittversuch muss die zugehörige Veranstaltung abermals belegt werden. ³Eine Hausarbeit als Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ⁴Eine nicht bestandene Hausarbeit führt nicht zur Wiederholung des Kurses, sondern zur Nachbesserung der Hausarbeit. ⁵Die Hausarbeit ist nach der Rückgabe innerhalb einer Frist von vier Wochen zu überarbeiten und zur erneuten Bewertung vorzulegen. ⁶Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, wird dem Studierenden eine weitere Frist von acht Wochen zur nochmaligen Vorlegung gesetzt. ⁷Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung als nicht ausreichend bewertet, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls. ⁸Bei Modulprüfungen im Anschluss an oder im Rahmen von Praxisseminaren obliegt es dem Prüfer, ob er eine Wiederholungsprüfung anbietet. ⁹Hat ein Praxisseminar keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, muss ein weiteres Praxisseminar belegt werden, um dort die Modulprüfung abzulegen.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

¹Alle benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule finden mit der Abschlussnote Eingang ins Abschlusszeugnis. ²Zur Bildung der Fachnote werden alle benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus KUGBA-M01–KUGBA-M08 bzw. KUGBA-2HF-M08 und KUGBA-NF-M08 herangezogen. ³Die Modulnoten werden wie folgt gewichtet:

- a) Ist Kunstgeschichte Bachelorfach: KUGBA-M01, KUGBA-M02 und KUGBA-M08 einfach, KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 zweifach sowie KUGBA-M06 und KUGBA-M07 dreifach.
- b) Ist Kunstgeschichte 2. Hauptfach: KUGBA-M01, KUGBA-M02 und KUGBA-2HF-M08 einfach, die zwei Module aus KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 zweifach sowie KUGBA-M06 oder KUGBA-M07 dreifach.
- c) Ist Kunstgeschichte Nebenfach: KUGBA-M01, KUGBA-NF-M08 einfach, das eine Modul aus KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 zweifach.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 48
Lateinische Philologie

- (1) Es wird empfohlen, das Studium mit sprachlichen Kenntnissen mindestens auf dem Niveau des Latinums aufzunehmen.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Lateinische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
LAT-M 101, LAT-M 102, LAT-M 103,
LAT-M 106 oder LAT-M 107,
LAT-M 201, LAT-M 203, LAT-M 204, LAT-M 205
LAT-M 301, LAT-M 302,
LAT-M 401 oder LAT-M 402,
LAT-M 403,
LAT-M 501,
LAT-M 701,
zwei der Module LAT-M 104, LAT-M 105, LAT-M 303, LAT-M 304.
 - b) Ist Lateinische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
LAT-M 101, LAT-M 102, LAT-M 103,
LAT-M 106 oder LAT-M 107,
LAT-M 201, LAT-M 205
LAT-M 203 oder LAT-M 204,
LAT-M 301, LAT-M 302,
LAT-M 401 oder LAT-M 402,
LAT-M 403.
 - c) Ist Lateinische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
LAT-M 101, LAT-M 102, LAT-M 103, LAT-M 201, LAT-M 202, LAT-M 301 sowie die Lehrveranstaltung Graecum I aus LAT-M 402.
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
 - a) Ist Lateinische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote zu je einem Drittel aus den Modulnoten LAT-M 302, LAT-M 205 und dem Durchschnitt der zwei gewählten Schwerpunktmodule zusammen.
 - b) Ist Lateinische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote zu je einem Drittel aus den Modulnoten LAT-M 302, LAT-M 205 und LAT-M 106 oder LAT-M 107 zusammen.
 - c) Ist Lateinische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote aus den Modulnoten LAT-M 102 oder 103, LAT-M 202 und LAT-M 301 im Verhältnis 1:1:3 (Teiler 5) zusammen.
- (4) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von ca. 50 Seiten.
- (5) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i.

V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

- (6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 49 Medieninformatik

(1) Studiengangsziele

Ziel des Bachelorstudiengangs Medieninformatik ist es, Studierende zu befähigen, eigenständig und im Team interaktive multimediale Informationssysteme zu modellieren, zu spezifizieren, zu implementieren, weiterzuentwickeln und zu bewerten. Studierende sammeln Wissen und praktische Erfahrung in den Grundlagen der Informatik, bei der professionellen Softwareentwicklung, beim Entwurf, bei der Implementierung und bei der Analyse von Benutzerschnittstellen, sowie in der Umsetzung domänenspezifischer Anwendungen.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Medieninformatik Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- PI-BA-M01 (Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M02 (Praktische Informatik 2 – Anwendungsorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M03 (Praktische Informatik 3 – Algorithmen und Datenstrukturen), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M04 (Praktische Informatik 4 - Daten effizient speichern und verarbeiten), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M01a (Einführung in die Medieninformatik - Bachelorfach), 9 LP, 7 SWS
- MEI-BA-M02 (Mathematik für Medieninformatik I), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M03 (Mathematik für Medieninformatik II), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M04 (Grundlagen der Human-Computer-Interaction), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M05 (Usability Engineering), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M06 (Multimedia Technology), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M07 (Multimedia Engineering), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M08 (Angewandte Medieninformatik I), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M09 (Angewandte Medieninformatik II), 6 LP, 4 SWS und
- MEI-BA-M10 (Abschlussmodul), 9 LP, 5 SWS

b) ¹Ist Medieninformatik zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- PI-BA-M01 (Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M02 (Praktische Informatik 2 – Anwendungsorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M01b (Einführung in die Medieninformatik – zweites Hauptfach und Nebenfach), 12 LP, 9 SWS
- MEI-BA-M02 (Mathematik für Medieninformatik I), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M03 (Mathematik für Medieninformatik II), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M04 (Grundlagen der Human-Computer-Interaction), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M05 (Usability Engineering), 6 LP, 4 SWS
- der erfolgreiche Abschluss eines der folgenden Module aus dem Bereich der praktischen Informatik:
 - PI-BA-M03 (Praktische Informatik 3 – Algorithmen und Datenstrukturen), 6 LP, 4 SWSoder

- PI-BA-M04 (Praktische Informatik 4 - Daten effizient speichern und verarbeiten), 6 LP, 4 SWS
- der erfolgreiche Abschluss eines der folgenden Module:
 - MEI-BA-M06 (Multimedia Technology), 6 LP, 4 SWS oder
 - MEI-BA-M08 (Angewandte Medieninformatik I), 6 LP, 4 SWS oder
 - MEI-BA-M09 (Angewandte Medieninformatik II), 6 LP, 4 SWS

²In Kombination mit Informationswissenschaft als Bachelorfach ist in Medieninformatik als zweites Hauptfach dagegen der Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- MEI-BA-M01b (Einführung in die Medieninformatik – zweites Hauptfach und Nebenfach), 12 LP, 9 SWS
- MEI-BA-M02 (Mathematik für Medieninformatik I), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M03 (Mathematik für Medieninformatik II), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M04 (Grundlagen der Human-Computer-Interaction), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M05 (Usability Engineering), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M06 (Multimedia Technology), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M07 (Multimedia Engineering), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M08 (Angewandte Medieninformatik I), 6 LP, 4 SWS und
- MEI-BA-M09 (Angewandte Medieninformatik II), 6 LP, 4 SWS

c) ¹Ist Medieninformatik Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- PI-BA-M01 (Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M01b (Einführung in die Medieninformatik – zweites Hauptfach und Nebenfach), 12 LP, 9 SWS
- MEI-BA-M04 (Grundlagen der Human-Computer-Interaction), 6 LP, 4 SWS
- der erfolgreiche Abschluss eines der folgenden Module:
 - PI-BA-M02 (Praktische Informatik 2 – Anwendungsorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS oder
 - PI-BA-M03 (Praktische Informatik 3 – Algorithmen und Datenstrukturen), 6 LP, 4 SWS oder
 - MEI-BA-M06 (Multimedia Technology), 6 LP, 4 SWS

²In Kombination mit Informationswissenschaft als Bachelorfach ist in Medieninformatik als Nebenfach dagegen der Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- MEI-BA-M01b (Einführung in die Medieninformatik – zweites Hauptfach und Nebenfach), 12 LP, 9 SWS
- MEI-BA-M04 (Grundlagen der Human-Computer-Interaction), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M05 (Usability Engineering), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M06 (Multimedia Technology), 6 LP, 4 SWS

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Modulname	ECTS/LP	Prüfungsform	Prüfungsumfang	Zulassungsvoraussetzung zum Modul	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung
PI-BA-M01	Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung	6	Klausur	60 bis 90 Minuten	Keine	75% der Studienleistung
PI-BA-M02	Praktische Informatik 2 – Anwendungsorientierte Programmierung	6	Klausur Projektarbeit	60 bis 90 Minuten 15-20 Seiten	PI-BA-M01	Keine
PI-BA-M03	Praktische Informatik 3 – Algorithmen und Datenstrukturen	6	Klausur	60 bis 90 Minuten	PI-BA-M01	75% der Studienleistung
PI-BA-M04	Praktische Informatik 4 .- Daten effizient speichern und verarbeiten	6	Klausur	60 bis 90 Minuten	PI-BA-M01	75% der Studienleistung
MEI-BA-M01a	Einführung in die Medieninformatik – Bachelorfach	9	Klausur	120 Minuten	Keine	75% der Studienleistung
MEI-BA-M01b	Einführung in die Medieninformatik – zweites Hauptfach und Nebenfach	12	Klausur	120 Minuten	Keine	75% der Studienleistung
MEI-BA-M02	Mathematik für Medieninformatik I	6	Klausur	90 Minuten	Keine	50% der Studienleistung
MEI-BA-M03	Mathematik für Medieninformatik II	6	Klausur	90 Minuten	Keine	50% der Studienleistung
MEI-BA-M04	Grundlagen der Human-Computer-Interaction	6	Klausur	90 Minuten	Keine	75% der Studienleistung
MEI-BA-M05	Usability Engineering	6	Projektarbeit	15-20 Seiten	MEI-BA-M04	75% der Studienleistung
MEI-BA-M06	Multimedia Technology	6	Klausur	90 Minuten	Keine	Keine
MEI-BA-M07	Multimedia Engineering	6	Projektarbeit	15-20 Seiten	PI-BA-M01 PI-BA-M02	Keine
MEI-BA-M08	Angewandte Medieninformatik I	6	Klausur oder	90 Minuten Oder	Keine	75% der Studienleistung

			Projektarbeit	15-20 Seiten		
MEI-BA-M09	Angewandte Medieninformatik II	6	Projektarbeit	15-20 Seiten	Keine	75% der Studienleistung
MEI-BA-M10	Abschlussmodul	6	Projektarbeit	15-20 Seiten	Keine	Keine

(4) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der im Praktikum (MEI-BA M10.4/Teilnahme an Forschungsarbeiten) zu erwerbenden fachpraktischen und anwendungsbezogenen Fähigkeiten und Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme der Studierenden voraus. ²In dieser Veranstaltung ist daher eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Ausgefallene Stunden können jederzeit durch die Teilnahme an anderen Forschungsarbeiten ersetzt werden. ⁴Näheres regelt der Modulkatalog.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Medieninformatik Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten
- b) Ist Medieninformatik zweites Hauptfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten
- c) Ist Medieninformatik Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.

(6) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 50
Medienwissenschaft

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Medienwissenschaft Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:
- MED-M11: Grundlagen der Medienwissenschaft (13 LP); Modulprüfung: Klausur
 - MED-M12: Mediengeschichte (14 LP); Modulprüfung: Hausarbeit
 - MED-M13: Medientheorie und Medienästhetik (15 LP); Modulprüfung: Klausur in MED-M13.1 und Hausarbeit in MED-M13.2
 - MED-M14: Medienpraxis (18 LP);
 - MED-M19: Theorie und Geschichte digitaler Medien (15 LP); Modulprüfung: Hausarbeit; Zulassungsvoraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls MED-M11
 - MED-M20: Medienkulturanalyse (15 LP); Modulprüfung: Hausarbeit; Zulassungsvoraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls MED-M11
- b) Ist Medienwissenschaft zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:
- MED-M11: Grundlagen der Medienwissenschaft (13 LP); Modulprüfung: Klausur
 - MED-M12: Mediengeschichte (14 LP); Modulprüfung: Hausarbeit
 - MED-M13: Medientheorie und Medienästhetik (15 LP); Modulprüfung: Klausur in MED-M13.1 und Hausarbeit in MED-M13.2
 - MED-M14: Medienpraxis (18 LP);
- c) Ist Medienwissenschaft Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:
- MED-M11: Grundlagen der Medienwissenschaft (13 LP); Modulprüfung: Klausur
 - MED-M16: Mediengeschichte und Medientheorie (Nebenfach) (17 LP); Modulprüfung: Hausarbeiten in MED-M16.1 und MED-M16.2

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) ¹Ist Medienwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

MED-M11 = 10%

MED-M12 = 20%

MED-M13 = 20%

MED-M19 = 25%

MED-M20 = 25%

²Das Modul MED-M14 fließt nicht in die Fachnote ein.

- b) ¹Ist Medienwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

MED-M11 = 20%

MED-M12 = 40%

MED-M13 = 40%

²Das Modul MED-M14 fließt nicht in die Fachnote ein.

- c) Ist Medienwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
- | | |
|---------|--------|
| MED-M11 | = 30% |
| MED-M16 | = 70%. |

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(4) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)

Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Rahmen von jeweils gleichen oder gleichwertigen Kursangeboten innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit ermöglicht.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 51 Musikwissenschaft

(1) Studiengangsziele

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft ist es, Studierende dazu zu befähigen, musikhistorische Vorgänge und Zusammenhänge zu verstehen und darzustellen, sich mit verschiedenen Konzeptionen von Musik vertraut zu machen und sie darzulegen, entsprechende Kontroversen, Diskussionen und Entwicklungen nachzuvollziehen und zu differenzieren. ²Die Einführung in Methoden der musikalischen Analyse und der Notations- und Quellenkunde ermöglicht es, sich unmittelbar und erkenntnisorientiert mit musikalischen Quellen zu befassen, sie auszuwerten und in historische und stilistische Kontexte einzuordnen.

(2) Studienbegleitende Leistungen (§ 26 Nr. 1)

a) ¹Ist Musikwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- MUWI-M 01 Basismodul *Musikgeschichte*, 16 LP, 8 SWS
- MUWI-M 02a Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken I*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 02b Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken II*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 03 Basismodul *Werk- und Partiturlkunde*, 9 LP, 6 SWS
- MUWI-M 04 Basismodul *Musiktheorie*, 12 LP, 8 SWS
- MUWI-M 11 Aufbaumodul *Musikgeschichte*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 12 Aufbaumodul *Musiktheorie/Berufspraxis*, 18 LP, 6 SWS.

²Das unter der Modulposition MUWI-M 12.12.4 zu absolvierende vierwöchige Praktikum soll einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden wöchentlich bzw. 120 Stunden insgesamt umfassen.

b) Ist Musikwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- MUWI-M 01 Basismodul *Musikgeschichte*, 16 LP, 8 SWS
- MUWI-M 02a Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken I*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 02b Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken II*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 03 Basismodul *Werk- und Partiturlkunde*, 9 LP, 6 SWS
- MUWI-M 04 Basismodul *Musiktheorie*, 12 LP, 8 SWS.

c) Ist Musikwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- MUWI-M 05 Basismodul *Musikgeschichte (Nebenfach)*, 8 LP, 4 SWS
- MUWI-M 06 Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken (Nebenfach)*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 07 Basismodul *Werk- und Partiturlkunde (Nebenfach)*, 6 LP, 4 SWS
- MUWI-M 08 Basismodul *Musiktheorie (Nebenfach)*, 6 LP, 4 SWS.

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Modulname	ECTS/LP	Prüfungsform	Prüfungsumfang	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung	Konsequitivität
MUWI-M 01	Basismodul <i>Musikgeschichte</i>	16	mündliche Prüfung	30 Minuten Dauer	Absolvierung von vier Modulbestandteilen/Studienleistungen	–
MUWI-M 02a	Basismodul <i>Grundbegriffe und Arbeitstechniken I</i>	12	zwei Hausarbeiten	jeweils 10–15 Textseiten	–	–
MUWI-M 02b	Basismodul <i>Grundbegriffe und Arbeitstechniken II</i>	12	zwei Klausuren	jeweils 90 Minuten Dauer	50% der Studienleistungen im jeweiligen Kurs	–
MUWI-M 03	Basismodul <i>Werk- und Partiturlkunde</i>	9	–	–	–	–
MUWI-M 04	Basismodul <i>Musiktheorie</i>	12	zwei Klausuren	jeweils 90 Minuten Dauer	50% der Studienleistungen in den Kursen Harmonielehre I und II bzw. in den Kursen Kontrapunkt I und II	Übung Harmonielehre II kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Übung Harmonielehre I absolviert werden, Übung Kontrapunkt II erst nach erfolgreichem Abschluss der Übung Kontrapunkt I
MUWI-M 05	Basismodul <i>Musikgeschichte (Nebenfach)</i>	8	–	–	–	–
MUWI-M 06	Basismodul <i>Grundbegriffe und Arbeitstechniken (Nebenfach)</i>	12	Hausarbeit Klausur	15–20 Textseiten 90 Minuten Dauer	zur Klausur: 50% der Studienleistungen im gewählten Kurs	–
MUWI-M 07	Basismodul <i>Werk- und Partiturlkunde (Nebenfach)</i>	6	–	–	–	–
MUWI-M 08	Basismodul <i>Musiktheorie (Nebenfach)</i>	6	zwei Klausuren	jeweils 90 Minuten Dauer	jeweils 50% der Studienleistungen	–
MUWI-M 11	Aufbaumodul <i>Musikgeschichte</i>	12	Hausarbeit	15–20 Textseiten	–	–
MUWI-M 12	Aufbaumodul <i>Musiktheorie/Berufspraxis</i>	18	Hausarbeit	15–20 Textseiten	–	–

(4) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in einigen Proseminaren und in den Hauptseminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden als Studienleistung voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module ist daher für die Proseminare aus Modul M02a, M06 (ausgenommen die Proseminare in Notations- und Quellenkunde) und die beiden Hauptseminare aus Modul M11 und Modul M12, eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der oder die Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung dreimal fehlen. ⁴Wird diese Anzahl an Fehlzeiten überschritten, können in der Regel keine Leistungspunkte für diese Lehrveranstaltung vergeben werden, es sei denn die Fehlstunden werden durch entsprechende, vom jeweiligen Dozenten der Lehrveranstaltung festgelegte Ersatzleistungen des oder der Studierenden ausgeglichen. ⁵Es können maximal zwei weitere Fehlzeiten durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden.

(5) Wiederholbarkeitsregelungen

Abweichend von § 19 zur Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten folgende Regelungen:

¹Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung oder Klausur kann diese in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung an einem vom Prüfer festgesetzten Termin wiederholt werden. ²Bei abermaligem Nichtbestehen kann die Prüfung spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. ³Eine Hausarbeit als Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ⁴Eine nicht bestandene Hausarbeit führt nicht zur Wiederholung des Kurses, sondern zur Nachbesserung der Hausarbeit. ⁵Die Hausarbeit ist nach der Rückgabe innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu überarbeiten und zur erneuten Bewertung vorzulegen. ⁶Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, oder gilt sie wegen Fristablaufs als nicht bestanden, wird dem Studierenden eine weitere Frist von sechs Wochen zur nochmaligen Vorlegung gesetzt. ⁷Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung als nicht ausreichend bewertet, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) ¹Ist Musikwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote MUWI-M 01 20 %
Modulnote MUWI-M 02a 20 %
Modulnote MUWI-M 02b 20 %
Modulnote MUWI-M 04 10 %
Modulnote MUWI-M 11 15 %
Modulnote MUWI-M 12 15 %

²Das Modul MUWI-M 03 fließt nicht in die Fachnote ein.

b) ¹Ist Musikwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote MUWI-M 01 25 %
Modulnote MUWI-M 02a 30 %
Modulnote MUWI-M 02b 30 %
Modulnote MUWI-M 04 15 %

²Das Modul MUWI-M 03 fließt nicht in die Fachnote ein.

c) ¹Ist Musikwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote MUWI-M 06 70 %

Modulnote MUWI-M 08 30 %

²Die Module MUWI-M 05 und MUWI-M 07 fließen nicht in die Fachnote ein.

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 51a Öffentliches Recht

(1) Studiengangsziele

¹Das zweite Hauptfach und das Nebenfach Öffentliches Recht tragen zur wissenschaftlichen Befähigung bei, indem sie die Methoden, die im Bachelorfach erworben werden, um das Studium juristischer Methoden und spezifisch öffentlich-rechtliches Wissen ergänzen. ²Damit verbreitern die Studierenden ihr Methodenspektrum. Sie lernen, an den Schnittstellen ihres Bachelorfachs zum Öffentlichen Recht zu arbeiten und mit Juristen in einen fachlichen Austausch zu treten. ³Das zweite Hauptfach befähigt dazu, Sachverhalte mit juristischen Methoden eigenständig zu bewerten. ⁴Im Nebenfach steht das Nachvollziehen juristischer Gedankengänge im Vordergrund. ⁵Indem das Studium im zweiten Hauptfach oder Nebenfach dazu anhält, die Methoden und Erkenntnisse des Bachelorfachs aus einer juristischen Perspektive zu reflektieren, trägt es zugleich zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

- a) Ist Öffentliches Recht zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Pflichtmodule

- ÖRE-BA-01 Basismodul Öffentliches Recht I – Grundrechte, 12 LP, 6,5 SWS
- ÖRE-BA-02 Basismodul Öffentliches Recht II – Staatsorganisationsrecht, 10 LP, 5,5 SWS
- ÖRE-BA-11 Rechtswissenschaftliches Seminar, 12 LP, 2 SWS

drei Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 26 LP

- ÖRE-BA-03 Vertiefung Verfassungsrecht, 8 LP, 1 SWS
- ÖRE-BA-04 Vertiefung Grundlagen des Rechts, 8 LP, 4 SWS
- ÖRE-BA-05 Europarecht, 12 LP, 6,25 SWS
- ÖRE-BA-06 Recht der Internationalen Beziehungen, 6 LP, 3 SWS
- ÖRE-BA-07 Menschenrechte, 8 LP, 4 SWS
- ÖRE-BA-08 Verwaltungsrecht I, 10 LP, 5,25 SWS
- ÖRE-BA-09 Verwaltungsrecht II, 10 LP, 5,25 SWS
- ÖRE-BA-10 Verwaltungsrecht III, 10 LP, 5,25 SWS

- b) Ist Öffentliches Recht Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Pflichtmodule

- ÖRE-BA-01 Basismodul Öffentliches Recht I, 12 LP, 6,5 SWS
- ÖRE-BA-02 Basismodul Öffentliches Recht II, 10 LP, 5,5 SWS

ein Wahlpflichtmodul

- ÖRE-BA-03 Vertiefung Verfassungsrecht, 8 LP, 1 SWS
- ÖRE-BA-04 Vertiefung Grundlagen des Rechts, 8 LP, 4 SWS
- ÖRE-BA-05 Europarecht, 12 LP, 6,25 SWS
- ÖRE-BA-07 Menschenrechte, 8 LP, 4 SWS
- ÖRE-BA-08 Verwaltungsrecht I, 10 LP, 5,25 SWS
- ÖRE-BA-09 Verwaltungsrecht II, 10 LP, 5,25 SWS
- ÖRE-BA-10 Verwaltungsrecht III, 10 LP, 5,25 SWS

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Modulname	ECTS/LEP	Prüfungsform	Prüfungsumfang	Studienleistungen	Teilnahmevoraussetzungen/Konsequenz
ÖRE-BA-01	Basismodul Öffentliches Recht I – Grundrechte	12	Klausur	120 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-02	Basismodul Öffentliches Recht II – Staatsorganisationsrecht	10	Klausur	120 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-03	Vertiefung Verfassungsrecht	8	Hausarbeit	20 Seiten	keine	keine
ÖRE-BA-04	Vertiefung Grundlagen des Rechts	8	Zwei Klausuren oder Klausur und Essay/Kurzhausarbeit	60-120 Minuten bzw. ca. 10 Seiten	keine	keine
ÖRE-BA-05	Europarecht	12	Klausur	180 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-06	Recht der Internationalen Beziehungen	6	Klausur	75 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-07	Menschenrechte	8	Klausur	60 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-08	Verwaltungsrecht I	10	Klausur	180 Minuten	keine	abgeschlossene Module ÖRE-BA-01 und 02
ÖRE-BA-09	Verwaltungsrecht II	10	Klausur	180 Minuten	keine	abgeschlossene Module ÖRE-BA-01, 02 und 08
ÖRE-BA-10	Verwaltungsrecht III	10	Klausur	180 Minuten	keine	abgeschlossene Module ÖRE-BA-01, 02 und 08
ÖRE-BA-11	Rechtswissenschaftliches Seminar	12	Seminararbeit	20 Seiten	Referat	abgeschlossene Module ÖRE-BA-01 und 02

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Modulnoten.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

(5) Notenumrechnung

Punkte, die nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSKV) vom 03. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), vergeben wurden, werden bei der Anerkennung nach Maßgabe der folgenden Tabelle in das Notensystem gemäß § 16 umgerechnet:

Punkte gemäß § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung	Noten gemäß § 16
16-18 (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
13-15 (gut)	1,0 (sehr gut)
12 (vollbefriedigend)	1,3 (sehr gut)
11 (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 (befriedigend)	2,3 (gut)
8 (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
1-3 (mangelhaft)	5,0 (nicht ausreichend)
0 (ungenügend)	5,0 (nicht ausreichend)

§ 52 Philosophie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Philosophie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- PHI-101: Basismodul Geschichte der Philosophie (8 LP)
- PHI-102: Basismodul Praktische Philosophie (8 LP)
- PHI-103: Basismodul Theoretische Philosophie (8 LP)
- PHI-104: Basismodul Logik (8 LP)
- PHI-111: Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten in der Philosophie (8 LP)
- PHI-112: Basismodul Klassische Texte der Philosophie (10 LP)
- PHI-113: Basismodul Debatten der Gegenwartsphilosophie (10 LP)
- zwei der drei folgenden Aufbaumodule
- PHI-201: Aufbaumodul Geschichte der Philosophie (12 LP)
- PHI-202: Aufbaumodul Praktische Philosophie (12 LP)
- PHI-203: Aufbaumodul Theoretische Philosophie (12 LP)
- PHI-211: Abschlussmodul B.A. Philosophie (6 LP).

b) Ist Philosophie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- PHI-101: Basismodul Geschichte der Philosophie (8 LP)
- PHI-102: Basismodul Praktische Philosophie (8 LP)
- PHI-103: Basismodul Theoretische Philosophie (8 LP)
- PHI-104: Basismodul Logik (8 LP)
- PHI-111: Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten in der Philosophie (8 LP)
- PHI-112: Basismodul Klassische Texte der Philosophie (10 LP)
- PHI-113: Basismodul Debatten der Gegenwartsphilosophie (10 LP).

c) Ist Philosophie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- zwei der vier folgenden Basismodule:
- PHI-101: Basismodul Geschichte der Philosophie (8 LP)
- PHI-102: Basismodul Praktische Philosophie (8 LP)
- PHI-103: Basismodul Theoretische Philosophie (8 LP)
- PHI-104: Basismodul Logik (8 LP)
- Modul PHI-111: Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten in der Philosophie (8 LP)
- eines der beiden folgenden Basismodule:
- PHI-112: Basismodul Klassische Texte der Philosophie (10 LP)
- PHI-113: Basismodul Debatten der Gegenwartsphilosophie (10 LP).

(2) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Das Modul PHI-201 kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module PHI-101 und PHI-111 absolviert werden. ²Das Modul PHI-202 kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module PHI-102 und PHI-111 absolviert werden. ³Das Modul PHI-203 kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module PHI-103 und PHI-111 absolviert werden. ⁴Das Modul PHI-211 kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module PHI-101, PHI-102, PHI-103, PHI-104,

PHI-111, PHI-112 und PHI-113 absolviert werden. ⁵Im Modul PHI-104 kann die Klausur erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen absolviert werden.

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Philosophie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote aus den folgenden Modulnoten zusammen:

- der Note des Moduls PHI-101 zu 10%
- der Note des Moduls PHI-102 zu 10%
- der Note des Moduls PHI-103 zu 10%
- der Note des Moduls PHI-104 zu 10%
- der beiden besten Noten der Module PHI-111, PHI-112 und PHI-113 zu je 10%
- der beiden Noten der beiden von PHI-201, PHI-202 und PHI-203 belegten Module zu je 20%.

b) Ist Philosophie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote aus den folgenden Modulnoten zusammen:

- der Note des Moduls PHI-101 zu 12,5%
- der Note des Moduls PHI-102 zu 12,5%
- der Note des Moduls PHI-103 zu 12,5%
- der Note des Moduls PHI-104 zu 12,5%
- der beiden besten Noten der Module PHI-111, PHI-112 und PHI-113 zu je 25%.

c) Ist Philosophie Nebenfach, setzt sich die Fachnote aus den folgenden Modulnoten zusammen:

- der beiden Noten der beiden von PHI-101, PHI-102, PHI-103 und PHI-104 belegten Module zu je 25%
- der besten Note aus PHI-111 und dem von PHI-112 und PHI-113 belegten Modul zu 50%.

(4) Bachelorarbeit (§ 29 Abs. 5)

¹Die Bachelorarbeit im Fach Philosophie kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. ²Sie soll einen Umfang zwischen 12.000 und 15.000 Wörtern haben.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 53 Politikwissenschaft

(1) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)

¹Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

a) Ist Politikwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- POL-BA-10a (12 LP), POL-BA-11 (10 LP), POL-BA-12 (10 LP), POL-BA-13 (10 LP) und POL-BA-14 (10 LP);
- eines der Module POL-BA-21a (14 LP), POL-BA-22a (14 LP), POL-BA-23a (14 LP), POL-BA-24a (14 LP) und POL-BA-25a (14 LP);
- POL-BA-26 (14 LP);
- POL-BA 27 (10 LP).

b) Ist Politikwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- POL-BA-10a (12 LP), POL-BA-11 (10 LP), POL-BA-12 (10 LP), POL-BA-13 (10 LP) und POL-BA-14 (10 LP);
- eines der Module POL-BA-21b (9 LP), POL-BA-22b (9 LP), POL-BA-23b (9 LP), POL-BA-24b (9 LP) und POL-BA-25b (9 LP).

c) Ist Politikwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- POL-BA-10b (6 LP), POL-BA-31a (10 LP) und POL-BA-31b (10 LP);
- eines der Module POL-BA-21b (9 LP), POL-BA-22b (9 LP), POL-BA-23b (9 LP), POL-BA-24b (9 LP) und POL-BA-25b (9 LP).

²Die Modulprüfungen werden in schriftlicher Form (Klausur oder Hausarbeit) abgehalten. ³Eine Klausur dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten. ⁴Wird eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt der Umfang bei einer Hausarbeit in der Übung oder im Grundkurs 25.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhang/Literatur) und bei einer Hausarbeit im Hauptseminar 35.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhang/Literatur). ⁵Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 80.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhang/Literatur). ⁶Jeder Hausarbeit sowie der Bachelorarbeit ist der ausgedruckten Version eine elektronische Version als pdf-Datei auf einem Datenträger (z.B. CD-ROM oder USB-Stick) beizufügen; die Arbeiten haben am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version identisch sind. ⁷Bei empirischen Arbeiten ist zudem das Datenmaterial in Form eines Datensatzes (inkl. Syntax-Datei) oder sonstiger Datendateien beizufügen.

(2) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

a) im Bachelorfach:

das Modul POL-BA-21a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-11 absolviert werden;

das Modul POL-BA-22a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-12 absolviert werden;

das Modul POL-BA-23a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-13 absolviert werden;

das Modul POL-BA-24a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-14 absolviert werden;

das Modul POL-BA-25a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10a absolviert werden;

das Modul POL-BA-26 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und der Basismodule aus den Teilbereichen, aus denen die gewählten Veranstaltungen stammen, absolviert werden;

b) im 2. Hauptfach:

das Modul POL-BA-21b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-11 absolviert werden;

das Modul POL-BA-22b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-12 absolviert werden;

das Modul POL-BA-23b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-13 absolviert werden;

das Modul POL-BA-24b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-14 absolviert werden;

das Modul POL-BA-25b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10a absolviert werden;

c) im Nebenfach:

das Modul POL-BA-21b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31a absolviert werden;

das Modul POL-BA-22b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31b absolviert werden;

das Modul POL-BA-23b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31b absolviert werden;

das Modul POL-BA-24b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31a absolviert werden;

das Modul POL-BA-25b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10b absolviert werden.

(3) Wiederholungsregelungen

¹Eine Hausarbeit als Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Hausarbeit führt nicht zur Wiederholung des Kurses, sondern zur Nachbesserung der Hausarbeit. ³Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 2 ist die Hausarbeit nach der Rückgabe innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu überarbeiten und zur erneuten Bewertung vorzulegen. ⁴Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung (Nachbesserung) nicht bestanden, wird dem Studierenden eine weitere Frist von acht Wochen zur nochmaligen Vorlegung gesetzt. ⁵Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung (Nachbesserung) als nicht ausreichend bewertet, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls. ⁶Auch eine Überschreitung der Abgabefristen führt zum Nichtbestehen.

(4) Täuschung

¹Abweichend von § 22 Abs. 3 gilt die folgende Regelung für schriftliche Arbeiten und für die Bachelorarbeit. ²Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel

und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ⁴Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

- (5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
- a) Ist Politikwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
 - Modulnote POL-BA-10a zu 15 Prozent
 - Modulnoten POL-BA-11 bis POL-BA-14 zu je 10 Prozent
 - Modulnote gewähltes Modul aus POL-BA-21a bis POL-BA-25a zu 22,5 Prozent
 - Modulnote POL-BA-26 zu 22,5 Prozent
 - b) Ist Politikwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
 - Modulnote POL-BA-10a zu 15 Prozent
 - Modulnoten POL-BA-11 bis POL-BA-14 zu je 17,5 Prozent
 - Modulnote gewähltes Modul aus POL-BA-21b bis POL-BA-25b zu 15 Prozent
 - c) Ist Politikwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
 - Modulnote POL-BA-10b zu 15 Prozent
 - Modulnote POL-BA-31a und POL-BA-31b zu je 35 Prozent
 - Modulnote gewähltes Modul aus POL-BA-21b bis POL-BA-25b zu 15 Prozent.
- (6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 54 Polnische Philologie

- (1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Polnische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04, POL-M 09, POL-M 23,
sowie POL-M 05 oder POL-M 06,
sowie POL-M 24 oder POL-M 25.
 - b) Ist Polnische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04,
sowie POL-M 05 oder POL-M 06.
 - c) Ist Polnische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
POL-M 01, POL-M 03,
sowie POL-M 04 oder POL-M 05 oder POL-M 06.

- (2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
 - a) Ist Polnische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04, POL-M 09 und POL-M 05 oder POL-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten POL-M 23, POL-M 24, und POL-M 25.
 - b) ¹Ist Polnische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

- (3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 55

Russische (Ostslavische) Philologie

- (1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Russische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04, OSL-M 09, OSL-M 23,
sowie OSL-M 05 oder OSL-M 06,
sowie OSL-M 24 oder OSL-M 25.
 - b) Ist Russische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04,
sowie OSL-M 05 oder OSL-M 06.
 - c) Ist Russische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
OSL-M 01, OSL-M 03,
sowie OSL-M 04 oder OSL-M 05 oder OSL-M 06.
- (2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
 - a) Ist Russische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04, OSL-M 09 und OSL-M 05 oder OSL-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten OSL-M 23, OSL-M 24, und OSL-M 25.
 - b) ¹Ist Russische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.
- (3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.
- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 55a Slavische Studien

(1) Studiengangsziele

¹Ziel des Studiengangs Slavische Studien ist es, den Studierenden ein umfassendes Verständnis für Sprachen, Kulturen und Literaturen des slavischen Länder zu vermitteln. ²Neben historischen Entwicklungen werden auch aktuelle, gegenwartsbezogene Fragestellungen erörtert und zum Diskurs gestellt. ³Studierende haben ferner die Möglichkeit, eigene Forschungs- und Interessenschwerpunkte zu setzen und hier ein vertieftes fachliches Wissen zu erwerben, interdisziplinär zu arbeiten und ihr Transferdenken zu schulen. ⁴Nach Abschluss ihres Studiums sind die Studierenden in der Lage, im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft fachwissenschaftliche Methoden auf eng begrenzte Forschungsfragen anzuwenden und damit selbständig und wissenschaftlich fundiert Texte zu bearbeiten, in einem begrenzten Rahmen zu analysieren, einzuordnen und kritisch zu reflektieren sowie diese Ergebnisse angemessen mündlich wie schriftlich zu präsentieren. ⁵Neben der wissenschaftlichen Ausbildung haben die Studierenden erste Praxiserfahrungen für den späteren Berufsalltag gesammelt und haben Sprachkenntnisse in mindestens zwei slavischen Sprachen auf dem Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER B2 bzw. GER B1 erworben. ⁶Damit verfügen die Studierenden auch über hohe interkulturelle Kompetenzen in Theorie und Praxis und sind somit gut vorbereitet auf eine Arbeitstätigkeit im internationalen Umfeld.

(2) Studienbeginn (§ 2 und § 4 Abs. 1)

Das Studium im Teilstudiengang Slavische Studien (Bachelorfach, zweites Hauptfach, Nebenfach) kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Für die Einteilung der Studierenden in die Lernergruppe „Herkunftssprecher“ und die Lernergruppe „Fremdsprachenlerner“ sowie für die Einschätzung der Sprachkompetenzen im Sinne der weiteren Binnendifferenzierung wird ein Einstufungsverfahren durchgeführt. ²Im Einstufungsverfahren werden Hör- und Sprachverstehen der Studierenden bewertet. ³Ziel des Einstufungstests ist es, jedem Studierenden individuelle Empfehlungen für die Belegung von sprachpraktischen Modulen geben zu können, um so den Studienverlauf zu optimieren und die Lernergebnisse zu verbessern. ⁴Die Durchführung des Einstufungsverfahrens erfolgt dezentral im Rahmen des jeweiligen Grundkurses. ⁵Das Einstufungsverfahren besteht aus einem mündlichen Teil (Sätze 6 bis 8) und einem schriftlichen Teil (Sätze 9 und 10). ⁶Der mündliche Teil des Einstufungsverfahrens hat eine Dauer von insgesamt 15 Minuten. ⁷Er besteht aus einem Gespräch in der Zielsprache, in dem auf die Spracherwerbsbiographie eingegangen wird. ⁸Im Falle einer rein rezeptiven Bilingualität wird ein weiterer Test zum Hörverstehen mit Hilfe von Materialien aus gängigen Lehrbüchern durchgeführt. ⁹Der schriftliche Teil des Einstufungsverfahrens besteht aus einem Multiple-Choice-Test und hat eine Dauer von insgesamt 20 Minuten. ¹⁰Der Test besteht aus Fragen zu Wortschatz, Grammatik und Sprachverständnis. ¹¹Der im mündlichen und schriftlichen Teil des Einstufungsverfahrens festgestellte Grad der Sprachrezeption wird jeweils in Prozent dargestellt.

(4) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

- a) ¹Ist Slavische Studien Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

aa) Fachwissenschaft

Pflichtmodule

SLA-BA-M01 – Basismodul Slavistische Linguistik und Kulturwissenschaft – 8 LP

SLA-BA-M02 – Basismodul Slavistische Literatur- und Kulturwissenschaft – 8 LP

SLA-BA-M09 – Praxismodul – 11 LP

SLA-BA-M10 – Forschungsmodul – 10 LP

Wahlpflichtmodule

- zwei der Aufbaumodule

SLA-BA-M03 – Aufbaumodul Slavistische Linguistik – 10 LP

SLA-BA-M04 – Aufbaumodul Slavistische Literaturwissenschaft – 10 LP

SLA-BA-M05 – Aufbaumodul Slavistische Kulturwissenschaft – 10 LP

- eines der Vertiefungsmodule

SLA-BA-M06 – Vertiefungsmodul Slavistische Linguistik – 12 LP

SLA-BA-M07 – Vertiefungsmodul Slavistische Literaturwissenschaft – 12 LP

SLA-BA-M08 – Vertiefungsmodul Slavistische Kulturwissenschaft – 12 LP

ab) Sprachpraxis

Russisch (Herkunftssprache)

- RUS-BA-M01b – Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Herkunftssprache – 12 LP

- RUS-BA-M02 – Vertiefungsmodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache oder Herkunftssprache – 9 LP

oder

Russisch (Fremdsprache)

- RUS-BA-M01a – Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache – 12 LP

- RUS-BA-M02 – Vertiefungsmodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache oder Herkunftssprache – 9 LP

oder

Polnisch

- PL-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Polnisch – 12 LP

- PL-BA-M02 – Vertiefungsmodul Sprachausbildung Polnisch – 9 LP

oder

Tschechisch (Herkunftssprache)

- TSC-BA-M01b – Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Herkunftssprache – 12 LP

- TSC-BA-M02 – Vertiefungsmodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache oder Herkunftssprache – 9 LP

oder

Tschechisch (Fremdsprache)

- TSC-BA-M01a – Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als

- Fremdsprache – 12 LP
- TSC-BA-M02 – Vertiefungsmodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache oder Herkunftssprache – 9 LP

oder

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

- BKS-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch – 12 LP
- BKS-BA-M02 – Vertiefungsmodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch – 9 LP

²Haben Studierende im Einstufungsverfahren ein Ergebnis von weniger als 56 % erzielt, wird für die unter Buchst. ab) genannten Module BKS-BA-M01, TSC-BA-M01a, RUS-BA-M01a und PL-BA-M01 empfohlen, in der gewählten Sprache weitere Sprachkurse zu belegen, um Sprachkenntnisse auf dem Niveau GER A2 zu erreichen; diese Empfehlung gilt auch für die unter Buchst. ab) genannten Module RUS-BA-M01b und TSC-BA-M01b, wenn Studierende im Einstufungstest ein Ergebnis von weniger als 66 % erzielt haben. ³Die Sprachkurse können im Wahlbereich angerechnet werden. ⁴Das jeweilige Sprachmodul *Sprache*-BA-M01 kann durch das Modul SPX-BA-M00 ersetzt werden, wenn Studierende ihre Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland der gewählten Profilsprache erworben haben.

- b) ¹Ist Slavische Studien zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

ba) Fachwissenschaft

Pflichtmodule

SLA-BA-M01 – Basismodul Slavistische Linguistik und Kulturwissenschaft – 8 LP

SLA-BA-M02 – Basismodul Slavistische Literatur- und Kulturwissenschaft – 8 LP

Wahlpflichtmodule

- zwei der Aufbaumodule
 - SLA-BA-M03 – Aufbaumodul Slavistische Linguistik – 10 LP
 - SLA-BA-M04 – Aufbaumodul Slavistische Literaturwissenschaft – 10 LP
 - SLA-BA-M05 – Aufbaumodul Slavistische Kulturwissenschaft – 10 LP
- eines der Vertiefungsmodule
 - SLA-BA-M06 – Vertiefungsmodul Slavistische Linguistik – 12 LP
 - SLA-BA-M07 – Vertiefungsmodul Slavistische Literaturwissenschaft – 12 LP
 - SLA-BA-M08 – Vertiefungsmodul Slavistische Kulturwissenschaft – 12 LP

bb) Sprachpraxis

Russisch (Herkunftssprache)

RUS-BA-M01b – Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Herkunftssprache – 12 LP

oder

Russisch (Fremdsprache)

RUS-BA-M01a – Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache – 12 LP

oder

Polnisch

PL-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Polnisch – 12 LP

oder

Tschechisch (Herkunftssprache)

TSC-BA-M01b – Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Herkunftssprache – 12 LP

oder

Tschechisch (Fremdsprache)

TSC-BA-M01a – Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache – 12 LP

oder

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

BKS-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch – 12 LP

oder

Slowakisch

SVK-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Slowakisch – 12 LP

²Haben Studierende im Einstufungsverfahren ein Ergebnis von weniger als 56 % erzielt, wird für die unter Buchst. bb) genannten Module BKS-BA-M01, SVK-BA-M01, TSC-BA-M01a, RUS-BA-M01a und PL-BA-M01 empfohlen, in der gewählten Sprache weitere Sprachkurse zu belegen, um Sprachkenntnisse auf dem Niveau GER A2 zu erreichen; diese Empfehlung gilt auch für die unter Buchst. bb) genannten Module RUS-BA-M01b und TSC-BA-M01b, wenn Studierende im Einstufungstest ein Ergebnis von weniger als 66 % erzielt haben. ³Die Sprachkurse können im Wahlbereich angerechnet werden. ⁴Das jeweilige Sprachmodul *Sprache-BA-M01* kann durch das Modul SPX-BA-M00 ersetzt werden, wenn Studierende ihre Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland der gewählten Profilsprache erworben haben.

c) ¹Ist Slavische Studien Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

ca) Fachwissenschaft

SLA-BA-M01 – Basismodul Slavistische Linguistik und Kulturwissenschaft – 8 LP *und*

SLA-BA-M03 – Aufbaumodul Slavistische Linguistik – 10 LP *oder*

SLA-BA-M05 – Aufbaumodul Slavistische Kulturwissenschaft – 10 LP

oder

SLA-BA-M02 – Basismodul Slavistische Literatur- und Kulturwissenschaft – 8 LP *und*

SLA-BA-M04 – Aufbaumodul Slavistische Literaturwissenschaft – 10 LP *oder*

SLA-BA-M05 – Aufbaumodul Slavistische Kulturwissenschaft – 10 LP

cb) Sprachpraxis

Russisch (Herkunftssprache)

RUS-BA-M01b – Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Herkunftssprache

oder

Russisch (Fremdsprache)

RUS-BA-M01a – Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache – 12 LP

oder

Polnisch

PL-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Polnisch – 12 LP

oder

Tschechisch (Herkunftssprache)

TSC-BA-M01b – Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Herkunftssprache – 12 LP

oder

Tschechisch (Fremdsprache)

TSC-BA-M01a – Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache – 12 LP

oder

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

BKS-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch – 12 LP

oder

Slowakisch

SVK-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Slowakisch – 12 LP

²Haben Studierende im Einstufungsverfahren ein Ergebnis von weniger als 56 % erzielt, wird für die unter Buchst. bb) genannten Module BKS-BA-M01, SVK-BA-M01, TSC-BA-M01a, RUS-BA-M01a und PL-BA-M01 empfohlen, in der gewählten Sprache weitere Sprachkurse zu belegen, um Sprachkenntnisse auf dem Niveau GER A2 zu erreichen; diese Empfehlung gilt auch für die unter Buchst. cb) genannten Module RUS-BA-M01b und TSC-BA-M01b, wenn Studierende im Einstufungstest ein Ergebnis von weniger als 66 % erzielt haben. ³Die Sprachkurse können im Wahlbereich angerechnet werden. ⁴Das jeweilige Sprachmodul *Sprache*-BA-M01 kann durch das Modul SPX-BA-M00 ersetzt werden, wenn Studierende ihre Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland der gewählten Profilsprache erworben haben.

(5) In den einzelnen unter Abs. 4 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/ Dauer der Prüfung	Voraussetzung
SLA-BA-M01	Basismodul Slavistische Linguistik und Kulturwissenschaft	8	Portfolio	Ca. 2000 Wörter	
SLA-BA-M02	Basismodul Slavistische Literatur- und Kulturwissenschaft	8	Portfolio	Ca. 2000 Wörter	

SLA-BA-M09	Praxismodul	11	-	-	
SLA-BA-M10	Forschungsmodul	10	Seminararbeit	3500-5500 Wörter	
SLA-BA-M03	Aufbaumodul Slavistische Linguistik	10	Seminararbeit	2800-3500 Wörter	
SLA-BA-M04	Aufbaumodul Slavistische Literaturwissenschaft	10	Seminararbeit	2800-3500 Wörter	
SLA-BA-M05	Aufbaumodul Slavistische Kulturwissenschaft	10	Seminararbeit	2800-3500 Wörter	
SLA-BA-M06	Vertiefungsmodul Slavistische Linguistik	12	Seminararbeit	3500-5500 Wörter	
SLA-BA-M07	Vertiefungsmodul Slavistische Literaturwissenschaft	12	Seminararbeit	3500-5500 Wörter	
SLA-BA-M08	Vertiefungsmodul Slavistische Kulturwissenschaft	12	Seminararbeit	3500-5500 Wörter	
RUS-BA-M01a	Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56%
RUS-BA-M01b	Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Herkunftssprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis Hörverstehen mind. 66%
RUS-BA-M02	Vertiefungsmodul Sprachausbildung Russisch (Fremdsprache und Herkunftssprache)	9	Portfolio „Übersetzung“ Portfolio „Interkulturelle Kommunikation und Landeskunde“	3 Übersetzungen 3 Aufgaben	
TSC-BA-M01a	Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 %
TSC-BA-M01b	Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Herkunftssprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis Hörverstehen mind. 66%
TSC-BA-M02	Vertiefungsmodul Sprachausbildung Tschechisch (Fremdsprache und Herkunftssprache)	9	Portfolio „Übersetzung“ Portfolio „Interkulturelle Kommunikation und Landeskunde“	3 Übersetzungen 3 Aufgaben	
BKS-BA-M01	Aufbaumodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/ Serbisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 %

BKS-BA-M02	Vertiefungsmodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/ Serbisch	9	Portfolio „Übersetzung“ Portfolio „Interkulturelle Kommunikation und Landeskunde“	3 Übersetzungen 3 Aufgaben	
PL-BA-M01	Aufbaumodul Sprachausbildung Polnisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 %
PL-BA-M02	Vertiefungsmodul Sprachausbildung Polnisch	9	Portfolio „Übersetzung“ Portfolio „Interkulturelle Kommunikation und Landeskunde“	3 Übersetzungen 3 Aufgaben	
SVK-BA-M01	Aufbaumodul Sprachausbildung Slowakisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 %
SPX-BA-M00	Alternativmodul Profilsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland der gewählten Profilsprache

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Slavische Studien Bachelorfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gleichgewichteten Durchschnitt der

- fachwissenschaftlichen Module

SLA-BA-M01, SLA-BA-M02,

SLA-BA-M03 *und/oder* SLA-BA-M04 *und/oder* SLA-BA-M05,

SLA-BA-M06 *oder* SLA-BA-M07 *oder* SLA-BA-M08,

SLA-BA-M10

zu 60%

- sprachpraktischen Module

BKS-BA-M01 *oder* SPX-BA-M00 *und* BKS-BA-M02

oder

PL-BA-M01 *oder* SPX-BA-M00 *und* PL-BA-M02

oder

RUS-BA-M01a *oder* SPX-BA-M00 *und* RUS-BA-M02

oder

RUS-BA-M01b *oder* SPX-BA-M00 *und* RUS-BA-M02

oder

TSC-BA-M01a *oder* SPX-BA-M00 *und* TSC-BA-M02

oder

TSC-BA-M01b *oder* SPX-BA-M00 *und* TSC-BA-M02

zu 40%

b) Ist Slavische Studien zweites Hauptfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gleichgewichteten Durchschnitt der

- fachwissenschaftlichen Module

SLA-BA-M01, SLA-BA-M02,
SLA-BA-M03 *und/oder* SLA-BA-M04 *und/oder* SLA-BA-M05,
SLA-BA-M06 oder SLA-BA-M07 oder SLA-BA-M08 zu 60%

- sprachpraktischen Module

BKS-BA-M01
oder
PL-BA-M01
oder
RUS-BA-M01a
oder
RUS-BA-M01b
oder
TSC-BA-M01a
oder
TSC-BA-M01b
oder
SVK-BA-M01
oder
SPX-BA-M00 zu 40%

c) Ist Slavische Studien Nebenfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gleichgewichteten Durchschnitt der

- fachwissenschaftlichen Module

SLA-BA-M02 *und* SLA-BA-M04 oder SLA-BA-M05 zu 60%

- sprachpraktischen Module

BKS-BA-M01
oder
PL-BA-M01
oder
RUS-BA-M01a
oder
RUS-BA-M01b
oder
TSC-BA-M01a
oder
TSC-BA-M01b
oder
SVK-BA-M01
oder
SPX-BA-M00 zu 40%

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

(9) Wird der Teilstudiengang Slavische Studien mit dem Teilstudiengang Südosteuropastudien kombiniert und in beiden Teilstudiengängen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch als Sprache gewählt, gilt Folgendes:

- Modul BKS-BA-M01: alle Modulbestandteile sind durch fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen oder durch Lehrveranstaltungen einer weiteren slavischen Sprache oder einer Sprache aus dem südosteuropäischen Sprachraum zu ersetzen (z.B. Albanisch, Ungarisch, Rumänisch); auf Antrag können auch weitere Sprachen zugelassen werden;
- Modul SLA-BA-M01: die Modulposition 12.2d wird in Rücksprache mit dem oder der Modulverantwortlichen durch eine äquivalente Übung ersetzt;
- Module SLA-BA-M03, SLA-BA-M05, SLA-BA-M06 und SLA-BA-M08: es dürfen nicht dieselben Veranstaltungen wie in den Modulen SOE-M01, SOE-M03, SOE-M03a, SOE-M11 gewählt werden; bereits im anderen Teilstudiengang angerechnete Lehrveranstaltungen sind durch alternative Lehrveranstaltungen zu ersetzen;
- SLA-BA-M09 und SOE-M12: ein Praktikum kann nur in einem der beiden Module angerechnet werden.

§ 56 Spanische Philologie

(1) Studiengangsziele

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Spanische Philologie ist es, Studierenden ein umfassendes Verständnis für Sprache, Kultur und Literatur des spanischen Kulturraums zu vermitteln, wobei neben historischen Entwicklungen auch aktuelle, gegenwartsbezogene Fragestellungen erörtert werden. ²Die Studierenden sind in der Lage, fachwissenschaftliche Methoden der Sprach-, Literatur- und /oder Kulturwissenschaft auf eng begrenzte Forschungsfragen anzuwenden und kritisch zu reflektieren. ³Sie lernen im Laufe des Studiums, sprachliche Phänomene wissenschaftlich fundiert zu analysieren, Methoden zur literaturwissenschaftlichen Analyse anzuwenden und/oder Entwicklungen innerhalb der spanischen Kulturwissenschaft methodisch fundiert zu bewerten. ⁴Sie erwerben fachkundige Spanischkenntnisse.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Spanische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- SPA-SP-M01 Basismodul Spanische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
- SPA-SP-M02 Basismodul Spanische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS)
- SPA-SP-M03 Aufbaumodul Spanische Sprachpraxis (12 LP, 6 SWS);

ferner die Basismodule A und B aus zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- SPA-SW-M01A Basismodul Spanische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
SPA-SW-M01B Basismodul Spanische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- SPA-LW-M01A Basismodul Spanische Literaturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
SPA-LW-M01B Basismodul Spanische Literaturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- SPA-KW-M01A Basismodul Spanische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
SPA-KW-M01B Basismodul Spanische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS);
Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Anzahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS vorgesehen.

ferner zwei Aufbaumodule aus:

- SPA-SW-M02 Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- SPA-LW-M02 Aufbaumodul Spanische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- SPA-KW-M02 Aufbaumodul Spanische Kulturwissenschaft (12 LP, 4 SWS);

sowie weitere Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP aus:

- SPA-FW-M01 Erweiterungsmodul Spanische Fachwissenschaften (6 LP),
- SPA-AUS-M01 Vertiefung Sprachpraxis und Fachwissenschaft im Ausland (6 LP)
- SPA-PK-M01 Praktikumsmodul (6 LP)
- oder Kurse aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der spanischen Philologie.

b) Ist Spanische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- SPA-SP-M01 Basismodul Spanische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
- SPA-SP-M02 Basismodul Spanische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS)

ferner die Basismodule A und B aus zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- SPA-SW-M01A Basismodul Spanische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
SPA-SW-M01B Basismodul Spanische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- SPA-LW-M01A Basismodul Spanische Literaturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
SPA-LW-M01B Basismodul Spanische Literaturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- SPA-KW-M01A Basismodul Spanische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
SPA-KW-M01B Basismodul Spanische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS);
Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Anzahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS vorgesehen.

ferner ein Aufbaumodul aus:

- SPA-SW-M02 Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- SPA-LW-M02 Aufbaumodul Spanische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- SPA-KW-M02 Aufbaumodul Spanische Kulturwissenschaft (12 LP, 4 SWS).

c) Ist Spanische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- SPA-SP-M01 Basismodul Spanische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS);

ferner die Basismodule A und B aus einer der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- SPA-SW-M01A Basismodul Spanische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
SPA-SW-M01B Basismodul Spanische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- SPA-LW-M01A Basismodul Spanische Literaturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
SPA-LW-M01B Basismodul Spanische Literaturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- SPA-KW-M01A Basismodul Spanische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
SPA-KW-M01B Basismodul Spanische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS);
Da nur eine der drei wissenschaftlichen Disziplinen gewählt werden muss, muss die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten im Modul 1B der gewählten Disziplin absolviert werden.

sowie weitere Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP aus:

- SPA-FW-M01 Erweiterungsmodul Spanische Fachwissenschaften (6 LP),
- SPA-AUS-M01 Vertiefung Sprachpraxis und Fachwissenschaft im Ausland (6 LP)
- SPA-PK-M01 Praktikumsmodul (6 LP)
- oder Kurse aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der spanischen Philologie.

(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
SPA-SP-M01		SPA-SP-M01.1	Übung	Klausur (90 Minuten)	12
		SPA-SP-M01.2.	Klausur Übung		
SPA-SP-M02	SPA-SP-M01.1 für SPA-SP-M02.1	SPA-SP-M02.1	Übung	Klausur (90 Minuten)	12
		SPA-SP-M02.2	Übung		
SPA-SP-M03		SPA-SP-M03.1	Übung	Klausur (90 Minuten)	12
		SPA-SP-M03.2	Übung (Wahlpflicht)		
		SPA-SP-M03.3	Übung (Wahlpflicht)		
		SPA-SP-M03.4	Übung (Wahlpflicht)		
SPA-SW-M01A		SPA-SW-M01A.1	Vorlesung	Klausur (120 Minuten)	7
		SPA-SW-M01A.2	Übung		
		SPA-SW-M01A.3	Übung		
SPA-SW-M01B		SPA-SW-M01B.1	Vortrag (über das Proseminar	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		SPA-SW-M01B.2	Übung		
SPA-LW-M01A		SPA-LW-M01A.1	Vorlesung	Klausur (120 Minuten)	7
		SPA-LW-M01A.2	Übung		
SPA-LW-M01B		SPA-LW M01B.1	Proseminar	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		SPA-LW-M01B.2	Übung		
SPA-KW-M01A		SPA-KW-M01A.1	Vorlesung	Klausur (90 Minuten)	7
		SPA-KW-M01A.2	Übung		

SPA-KW-M01B		SPA-KW-M01B.1	Vortrag (über das Proseminar Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		SPA-KW-M01B.2	Übung		
SPA-SW-M02	SPA-SW-M01B.1 für SPA-SW-M02.2	SPA-SW-M02.1	Klausur Vorlesung	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		SPA-SW-M02.2	Vortrag (über das Hauptseminar Thema der Hausarbeit)		
SPA-LW-M02	SPA-LW-M01B.1 für SPA-LW-M02.2	SPA-LW-M02.1	Vorlesung	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		SPA-LW-M02.2	Vortrag (über das Hauptseminar Thema der Hausarbeit)		
SPA-KW-M02	SPA-KW-M01B.1 für SPA-KW-M02.2	SPA-KW-M02.1	Klausur Vorlesung	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		SPA-KW-M02.2	Vortrag (über das Hauptseminar Thema der Hausarbeit)		
SPA-FW-M01		SPA-FW-M01.1	Vorlesung	Klausur (90 Minuten)	6
		SPA-FW-M01.2	Klausur oder Vorlesung/Übung Übungsaufgaben		
SPA-AUS-M01		SPA-AUS-M01.1	Vorlesung/Seminar/Übung		6
		SPA-AUS-M01.2	Vorlesung/Seminar/Übung		
		SPA-AUS-M01.3	Vorlesung/Seminar/Übung		
SPA-PK-M01		SPA-PK-M01.1	Praktikum	Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	6

(4) Konsekutivität:

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Curso de lengua española 2 des Moduls SPA-SP-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Curso de lengua española 1 des Moduls SPA-SP-M01 absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls SPA-SW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls SPA-SW-M01B absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls SPA-LW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls SPA-LW-M01B absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls SPA-KW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls SPA-KW-M01B absolviert werden.

(5) Mitwirkung der Studierenden und Teilnahmepflicht

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in den Proseminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module ist daher im Bachelorfach eine regelmäßige Teilnahme für zwei Proseminare verpflichtend, im zweiten Hauptfach ebenfalls für zwei Proseminare, im Nebenfach für ein Proseminar. ³Die Studierenden können in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(6) ¹Prüfungen in den sprachpraktischen Modulen SPA-SP-M02 und SPA-SP-M03 sowie die Studienleistung im Modul SPA-KW-M01A werden in spanischer Sprache abgelegt. ²Die jeweils zuständige Lehrperson kann zudem festlegen, dass Studienleistungen in den sprachpraktischen Modulen SPA-SP-M01 bis SPA-SP-M03 ebenfalls in spanischer Sprache abgelegt werden. ³Wenn eine der in Satz 2 genannten Studienleistungen in spanischer Sprache abzulegen ist, wird dies den Studierenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(7) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Spanische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
- | | |
|---|--------|
| zwei Sprachpraxis-Basismodule je 10% | =20%; |
| ein Sprachpraxis-Aufbaumodul | =10%; |
| zwei Basismodule A aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 5% | =10%; |
| zwei Basismodule B aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 10% | =20%; |
| zwei wissenschaftliche Aufbaumodule je 20% | = 40%. |
- b) Ist Spanische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
- | | |
|---|--------|
| zwei Sprachpraxis-Basismodule je 15 % | =30%; |
| zwei Basismodule A aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 10% | =20%; |
| zwei Basismodule B aus den beiden gewählten wissenschaftlichen Disziplinen je 15% | =30%; |
| ein wissenschaftliches Aufbaumodul | = 20%. |
- c) Ist Spanische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
- | | |
|--|-------|
| ein sprachliches Basismodul | =40%; |
| ein wissenschaftliches Basismodul A aus der gewählten wissenschaftlichen Disziplin | =30%; |
| ein wissenschaftliches Basismodul B aus der gewählten wissenschaftlichen Disziplin | =30%. |

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 57 Südosteuropastudien

(1) Studiengangsziele

¹Der Bachelor-Studiengang Südosteuropastudien zielt darauf ab, Studierenden historische, sozial- und kulturwissenschaftliche Regionalkompetenz zu Südost- und Osteuropa sowie einschlägige Sprachkenntnisse zu vermitteln, um sie für eine südosteuropabezogene berufliche Tätigkeit in den Bereichen Wissenschaft, Politik, Medien, Bildung, Wirtschaft und Kulturvermittlung auszubilden. ²Die Studierende können am Ende ihres Studiums:

- empirische geschichtswissenschaftliche, sozialanthropologische und linguistische Methoden selbstständig anwenden.
- historische, linguistische und sozialanthropologische Quellen kritisch interpretieren und analysieren.
- wissenschaftliche Arbeiten und Texte selbstständig erarbeiten (Hausarbeiten, Essays, Rezensionen, Tagungsberichte).
- grundlegende politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und interkulturelle Entwicklungen in der Geschichte Südosteuropas benennen.
- spezifische Entwicklungspfade ebenso wie transferhistorische und vergleichende Perspektiven aufzeigen.
- Sprachkenntnisse, darunter Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Rumänisch oder Albanisch. Im Hauptfach wird das Niveau B1 + (GER) erreicht, im zweiten Hauptfach und im Nebenfach A2 + (GER).
- die terminologischen Grundlagen der modernen Linguistik zu erläutern und reflektiert anwenden.
- grundlegende Erkenntnisse bezüglich Sprachwandel, Sprachpolitik und Sprachtransfer darlegen.
- anthropologische Kernbegriffe und Ansätze zu ‚Kultur‘, ‚Identität‘, ‚Gesellschaft‘, ‚Symbol‘ und ‚Ritual‘ reflektiert anwenden.

(1) Bestandteile der Bachelorprüfung

¹Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

- a) Ist Südosteuropastudien Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), SOE-M 03 (18 LP), SOE-M 04 (12 LP), SOE-M 05 (12 LP), SOE-M 06 (18 LP) und SOE-M 07 (6 LP).
- b) Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach, kann der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch oder der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch gewählt werden.
 - Wird der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch gewählt, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), SOE-M 02a (6 LP), SOE-M 03 (18 LP) und SOE-M 04 (12 LP).
 - Wird der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch gewählt, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), RUM-M 01 (5 LP), RUM-M 02 (5 LP), RUM-M 03 (5 LP), RUM-M 04 (5 LP), RUM-M 05 (11 LP) und RUM-M 06 (5 LP).

c) Ist Südosteuropastudien Nebenfach, kann entweder der Schwerpunkt Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch oder der Schwerpunkt Rumänisch gewählt werden.

- Im Schwerpunkt Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 04 (12 LP) sowie SOE-M 02b (8LP) oder SOE-M 03a (12 LP).

- Im Schwerpunkt Rumänisch ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), RUM-M 01 (5 LP), RUM-M 03 (5 LP) sowie SOE-M 02c (12 LP) oder RUM-M 05 (11 LP).

²Mit Ausnahme des Moduls SOE-M 07 werden alle Module benotet abgeschlossen. ³Die Modulprüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. ⁴Wird eine Modulprüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Dauer 60-90 Minuten. ⁵Wird eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, so beträgt der Umfang ca. 15-20 Seiten und die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen. ⁶Findet eine Modulprüfung in Form eines Portfolios statt, so beträgt der Umfang ca. 2.000 Wörter; es besteht in den Modulen SOE-M 03, SOE-M 03a, SOE-M 04 und SOE-M 05 aus einer Sammlung semesterbegleitender Aufgaben, darunter z.B. Kurzpräsentation, Übungsaufgaben, Essay, Bibliographie, Wissensabfrage, Protokoll. ⁷Wird eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten, beträgt die Dauer 30 Minuten.

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind die folgenden Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und Modulname	Teilnahmevoraussetzung / Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art / Dauer der Modulprüfung	LP
SOE-M 01 Basismodul Einführung in die Südosteuropaforschung im Rahmen der Area Studies	keine	SOE-M 01.1 Vorlesung mit Übung		Klausur (90 Minuten)	10
		SOE-M 01.2 Proseminar	Essay		
SOE-M 02 Basismodul Geschichte und Gesellschaft Südosteuropas	keine	SOE-M 02.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	14
		SOE-M 02.2 Proseminar	Hausarbeit (incl. Präsentation)		
		SOE-M 02.3 Übung	Hausarbeit (incl. Präsentation)		
		SOE-M 02.4 Übung	Hausarbeit (incl. Präsentation)		
		SOE-M 02.5 Übung	Portfolio		
SOE-M 02a	keine	SOE-M 02a.1 Proseminar	Präsentation	Hausarbeit (ca.20 Seiten)	6

Ergänzungsmo- dul Geschichte und Gesell- schaft Südost- europas (zwei- tes Hauptfach mit Schwer- punkt Bosnisch, Kroatisch, Ser- bisch oder Al- banisch)		SOE-M 02a.2 Proseminar	Präsentation		
		SOE-M 02a.3 Vorlesung	Portfolio oder Essay		
SOE-M 02b Nebenfachmo- dul Geschichte und Gesell- schaft Südost- europas (im Schwerpunkt Bosnisch, Kroa- tisch, Serbisch oder Albanisch)	keine	SOE-M 02b.1 Vorlesung	Klausur		8
		SOE-M 02b.2 Übung	Präsentation	Hausarbeit zu Nr. 12.2, Nr. 12.3 oder Nr. 12.4 (ca.15 Seiten)	
		SOE-M 02b.3 Übung	Präsentation		
		SOE-M 02b.4 Übung	Portfolio		
SOE-M 02c Nebenfachmo- dul Geschichte und Gesell- schaft Südost- europas (im Schwerpunkt Rumänisch)	keine	SOE-M 02c.1 Vorlesung	Klausur		12
		SOE-M 02c.2 Übung	Präsentation (zur Hausarbeit gem. Nr. 13)	Hausarbeit zu Nr. 12.2 oder Nr. 12.3 (ca.15 Seiten)	
		SOE-M 02c.3 Übung	Präsentation (zur Hausarbeit gem. Nr. 13)		
		SOE-M 02c.4 Übung	Präsentation		
		SOE-M 02c.5 Übung	Präsentation		
SOE-M 03 Basismodul Sprachen und Gesellschaft Südosteuropas	keine	SOE-M 03.1 Übung		Portfolio zu Nr. 12.1, Nr. 12.2 oder Nr. 12.3(ca. 2000 Wörter)	18
		SOE-M 03.2a Übung			
		SOE-M 03.2b Übung			
		SOE-M 03.3 Proseminar	Präsentation	Hausarbeit (ca.20 Seiten)	
		SOE-M 03.4 Vorlesung	Portfolio oder Essay		
		SOE-M 03.5 Vorlesung	Portfolio oder Essay		
SOE-M 03a	keine	SOE-M 03a.1 Übung			12

Nebenfachmodul Sprachen und Gesellschaft Südosteuropas (im Schwerpunkt Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch)		SOE-M 03a.2a Übung		Portfolio zu Nr. 12.1 oder Nr. 12.2 (Ca. 2000 Wörter)	
		SOE-M 03a.2b Übung			
		SOE-M 03a.3 Proseminar	Präsentation	Hausarbeit (ca.20 Seiten)	
SOE-M 04 Basismodul Ausbildung Sprache Südosteuropas I	keine	SOE-M 04.1 Sprachkurs		Portfolio zu Nr. 12.1 und Nr. 12.2 oder Portfolio zu Nr. 12.3 und Nr. 12.4 (ca. 2000 Wörter)	12
		SOE-M 04.2 Sprachkurs			
		SOE-M 04.3 Sprachkurs			
		SOE-M 04.4 Sprachkurs			
SOE-M 05 Aufbaumodul Ausbildung Sprache Südosteuropas II	keine	SOE-M 05.1 Sprachkurs		Portfolio zu Nr. 12.1 und Nr. 12.3 (ca. 2000 Wörter)	12
		SOE-M 05.2 Sprachkurs	Portfolio		
		SOE-M 05.3 Sprachkurs			
		SOE-M 05.4 Sprachkurs	Portfolio		
		SOE-M 05.5 Sprachkurs		Portfolio zu Nr. 12.5 und Nr. 12.7(ca. 2000 Wörter)	
		SOE-M 05.6 Sprachkurs	Portfolio		
		SOE-M 05.7 Sprachkurs			
		SOE-M 05.8 Sprachkurs	Portfolio		
SOE-M 06 Wissenschaftliches Aufbaumodul Area Studies	keine	SOE-M 06.1 Hauptseminar	Präsentation	Hausarbeit zu Nr.12.1, Nr. 12.2 oder Nr. 12.3 (ca.20 Seiten)	18
		SOE-M 06.2 Hauptseminar	Präsentation		
		SOE-M 06.3 Hauptseminar	Präsentation		
		SOE-M 06.4 Vorlesung	Klausur		
		SOE-M 06.5 Vorlesung	Klausur		
		SOE-M 06.6 Bachelorkurs	Hausarbeit (incl. Präsentation)		

SOE-M 07 Praxismodul	keine	SOE-M 07.1 Praktikum	Praktikumsbe- richt		6
RUM-M 01 Basismodul Ru- mänische Spra- che I	keine	RUM-M 01.1 Sprachkurs		Klausur (60 Minuten)	5
RUM-M 02 Rumänische Landeskunde I	keine	RUM-M 02.1 Übung		Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
		RUM-M 02.2 Übung			
		RUM-M 02.3 Übung			
RUM-M 03 Basismodul Ru- mänische Spra- che II	RUM-M 01	RUM-M 03.1 Übung		Klausur (60 Minuten)	5
RUM-M 04 Rumänische Landeskunde II	keine	RUM-M 04 Übung	Referat	Klausur (60 Minuten)	5
		RUM-M 04 Übung			
		RUM-M 04 Übung			
RUM-M 05 Rumänische Sprachwissen- schaft	keine	RUM-M 05.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	11
		RUM-M 05.2 Übung			
		RUM-M 05.3 Proseminar			
RUM-M 06 Rumänische Sprache III	RUM-M 03	RUM-M 06.1 Übung	Klausur	Klausur (60 Minuten)	5
		RUM-M 06.2 Übung			
		RUM-M 06.3 Übung			

(4) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind die folgenden Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

- Voraussetzung für die Teilnahme an Modul RUM-M 03 sind Kenntnisse der rumänischen Sprache auf dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul RUM-M 01 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis;

- Voraussetzung für die Teilnahme an Modul RUM-M 06 sind Kenntnisse der rumänischen Sprache auf dem Niveau A 2 GER, nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul RUM-M 03 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis;

(5) Sonderregelung für die Kombination der Teilstudiengänge Südosteuropastudien und Slavische Studien

¹Werden im Rahmen des in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Bachelorstudiengangs die Teilstudiengänge Südosteuropastudien und Slavische Studien kombiniert, so können in den Modulen SOE-M 02, SOE-M 2b, SOE-M 03, SOE-M 03a und RUM-M 05 nicht dieselben Veranstaltungen eingebracht werden wie in den Modulen SLA-BA-M 01 und SLA-BA-M 03, SLA-BA-M 06. ²Die Veranstaltungen müssen nach Maßgabe des Modulkatalogs durch äquivalente Lehrveranstaltungen ersetzt werden. ³Wird im Studiengang Slavische Studien Bosnisch, Kroatisch, Serbisch als Profilsprache belegt, ist im Rahmen der Südosteuropastudien Albanisch oder Rumänisch zu belegen.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Südosteuropastudien Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

SOE-M 01, SOE-M 02, SOE-M 03 (jeweils 15%)	45%
SOE-M 04, SOE-M 05 (jeweils 12,5%)	25%
SOE-M 06	30%

b) Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen; eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 58

Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie

(1) Studienbeginn (§ 2 und § 4 Abs. 1)

Das Studium im Teilstudiengang Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie als 2. Hauptfach oder Nebenfach kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)

¹Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

a) Ist Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie 2. Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module (insgesamt 60 LP) nachzuweisen:

Folgende drei Module aus dem Bereich Sprachausbildung:

- BKS–SP–M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I (12 LP)
- BKS–SP–M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa (6 LP)
- BKS–SP–M 02b Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIb (6 LP)

Folgende vier fachwissenschaftliche Module:

- BKS–LING–M 01 Südslavische Linguistik I (8 LP)
- BKS–LING–M 02 Südslavische Linguistik II (10 LP)
- BKS–LK–M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I (8 LP)
- BKS–LK–M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II (10 LP)

b) Ist Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module (insgesamt 36 LP) nachzuweisen:

Folgende zwei Module aus dem Bereich Sprachausbildung:

- BKS–SP–M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I (12 LP)
- BKS–SP–M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa (6 LP)

Zwei fachwissenschaftliche Module wie folgt:

- BKS–LING–M 01 Südslavische Linguistik I (8 LP) sowie
- BKS–LING–M 02 Südslavische Linguistik II (10 LP)

oder

- BKS–LK–M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I (8 LP) sowie
- BKS–LK–M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II (10 LP).

²Alle Module werden benotet abgeschlossen. ³Die Modulprüfungen werden in schriftlicher Form (Klausur, Seminararbeit, Essay, Portfolio) abgehalten. ⁴Wird eine Modulprüfung in Form einer Seminararbeit abgehalten, so beträgt der Umfang ca. zwölf Seiten (ohne Literaturangaben). ⁵Wird eine Modulprüfung in Form eines Essays abgehalten, so hat dieses einen Umfang von acht bis zehn Seiten (ohne Literaturangaben). ⁶Wird eine Modulprüfung in Form einer Klausur gehalten, so ist die Dauer 90 Minuten. ⁷Findet eine Modulprüfung in Form eines Portfolios statt, so besteht dieses in den Modulen BKS–SP–M 01 und BKS–SP–M 02a aus jeweils sechs Übungsaufgaben (je nach Lehrveranstaltung zur Einübung der Fremdsprachenkompetenz in den Bereichen Textproduktion, Übersetzung, Grammatikkenntnisse u.ä.); im Modul BKS–SP–M 02b bezieht sich das Portfolio auf den Sprachkurs Landeskunde/Interkulturelle kommunikative Kompetenz und besteht aus drei Übungsaufgaben.

(3) Konsekutivität

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul BKS-LING-M 01 sind Sprachkenntnisse des Bosnischen/Kroatischen/Serbischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul BKS-SP-M 01 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis.

(4) Sonderregelung für die Fächerkombination Südosteuropastudien und Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie

¹Werden im Rahmen des in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Bachelorstudiengangs die Teilstudiengänge Südosteuropastudien und Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie kombiniert, so können in den Modulen BKS-LING-M 01 und BKS-LING-M 02 nicht dieselben Veranstaltungen eingebracht werden wie in den Modulen SOE-M 03, SOE-M 03a und RUM-M 05. ²Die Veranstaltungen müssen nach Maßgabe des Modulkatalogs durch äquivalente Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie 2. Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

- BKS-SP-M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I	20%
- BKS-SP-M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa	10%
- BKS-SP-M 02b Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIb	10%
- BKS-LING-M 01 Südslavische Linguistik I	15%
- BKS-LK-M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I	15 %
- BKS-LING-M 02 Südslavische Linguistik II	15 %
- BKS-LK-M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II	15 %

b) Ist Südslavische (Kroatische /Serbische) Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

- BKS-SP-M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I	25%
- BKS-SP-M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa	15%
- BKS-LING-M 01 Südslavische Linguistik I oder BKS-LK-M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I	30%
- BKS-LING-M 02 Südslavische Linguistik II oder BKS-LK-M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II	30%

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 59

Tschechische Philologie

- (1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Tschechische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04, TSC-M 09, TSC-M 23,
TSC-M 05 oder TSC-M 06,
TSC-M 24 oder TSC-M 25.
 - b) Ist Tschechische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04,
TSC-M 05 oder TSC-M 06.
 - c) Ist Tschechische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
TSC-M 01, TSC-M 03,
TSC-M 04 oder TSC-M 05 oder TSC-M 06.

- (2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
 - a) Ist Tschechische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04, TSC-M 09 und TSC-M 05 oder TSC-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten TSC-M 23, TSC-M 24, und TSC-M 25.
 - b) ¹Ist Tschechische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

- (3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 60

Vergleichende Kulturwissenschaft

(1) Studienleistungen (§26 Nr. 1)

a) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- VKW-M10: Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-M11: Theorien und Begriffe des Kulturvergleichs (10 LP);
- VKW-M12: Forschungsgeschichte und Methoden (10 LP);
- VKW-M13: Empirie der Alltagskultur: Räume und Transformationen (11 LP);
- VKW-M14: Alltagskultur als Bild und Text (6 LP);
- VKW-M15: Alltagskultur: Materialitäten (6 LP);
- VKW-M18: Kulturelle Praxen und Akteure (13 LP);
Zulassungsvoraussetzung: VKW-M10, VKW-M11, VKW-M12;
- VKW-M19: Kulturwissenschaftliche Forschungspraxis (16 LP);
Zulassungsvoraussetzung: VKW-M10, VKW-M11, VKW-M12;

Zusätzlich ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

- VKW-M16: Arbeitsfelder der Vergleichenden Kulturwissenschaft (8 LP);
- VKW-M17: Internationale Kulturkompetenz (8 LP);

b) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- VKW-M10: Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-M11: Theorien und Begriffe des Kulturvergleichs (10 LP);
- VKW-M12: Forschungsgeschichte und Methoden (10 LP);
- VKW-M13: Empirie der Alltagskultur: Räume und Transformationen (11 LP);
- VKW-M14: Alltagskultur als Bild und Text (6 LP);
- VKW-M15: Alltagskultur: Materialitäten (6 LP);

Zusätzlich ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

- VKW-M16: Arbeitsfelder der Vergleichenden Kulturwissenschaft (8 LP);
- VKW-M17: Internationale Kulturkompetenz (8 LP);

c) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- VKW-M10: Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-M11: Theorien und Begriffe des Kulturvergleichs (10 LP);
- VKW-M12: Forschungsgeschichte und Methoden (10 LP); Modulprüfung

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) ¹Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

VKW-M10 = 10%

VKW-M11 = 10%

VKW-M12 = 10%

VKW-M13 = 10%

VKW-M14 = 10%
VKW-M15 = 10%
VKW-M18 = 15%
VKW-M19 = 15%

Zusätzlich:

VKW-M16 = 10%
Oder
VKW-M17 = 10%

- b) ¹Ist Vergleichende Kulturwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

VKW-M10 = 10%
VKW-M11 = 10%
VKW-M12 = 10%
VKW-M13 = 20%
VKW-M14 = 20%
VKW-M15 = 20%

Zusätzlich:

VKW-M16 = 10%
Oder
VKW-M17 = 10%

- c) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

VKW-M10 = 1/3
VKW-M11 = 1/3
VKW-M12 = 1/3.

- (3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 61 Vor- und Frühgeschichte

(1) Studiengangsziele

Ziel des Bachelorstudiengangs Vor- und Frühgeschichte ist es, Studierende zu befähigen, kulturhistorische Zusammenhänge und Entwicklungsprozesse über den zeitlichen und räumlichen Rahmen der schriftlichen Überlieferung hinaus zu rekonstruieren. Im Laufe des Studiums lernen die Studierenden Methoden und Hilfsmittel des Faches kennen, erwerben fundierte Materialkenntnisse sowie die Fähigkeit, archäologische Denkmäler, bildliche Darstellungen und andere Quellen aus Kulturräumen der Alten Welt zu analysieren, zu interpretieren, kritisch zu bewerten und in ihren kulturhistorischen Kontext einzuordnen.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Vor- und Frühgeschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- VFG.B.1 (Vorgeschichte), 15 LP
- VFG.B.2 (Quellengattungen), 15 LP
- VFG.B.3 (Frühgeschichte), 15 LP
- VFG.B.4 (Siedlungsarchäologie), 15 LP
- VFG.B.5 (Projektmodul), 15 LP
- VFG.B.6 (Praxismodul Bachelor), 15 LP

Modulkürzel	Modulname	ECTS/LP	Prüfungsform	Prüfungsumfang	Zulassungsvoraussetzung
VFG.B.1	Vorgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.2	Quellengattungen	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
			Exkursionsprotokoll	ca. 3 Seiten	
VFG.B.3	Frühgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.4	Siedlungsarchäologie	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.5	Projektmodul	15	---		keine
VFG.B.6	Praxismodul Bachelor	15	---		keine

b) Ist Vor- und Frühgeschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- VFG.B.1 (Vorgeschichte), 15 LP
- VFG.B.2 (Quellengattungen), 15 LP
- VFG.B.3 (Frühgeschichte), 15 LP
- VFG.B.4 (Siedlungsarchäologie), 15 LP

Modulkürzel	Modulname	ECTS/LP	Prüfungsform	Prüfungsumfang	Zulassungsvoraussetzung
VFG.B.1	Vorgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.2	Quellengattungen	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
			Exkursionsprotokoll	ca. 3 Seiten	

VFG.B.3	Frühgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.4	Siedlungsarchäologie	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine

c) Ist Vor- und Frühgeschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- VFG.B.1 (Vorgeschichte), 15 LP
- VFG.B.3 (Frühgeschichte), 15 LP

Modul- kürzel	Modulname	ECTS/ LP	Prüfungsform	Prüfungs- umfang	Zulassungsvor- aussetzung
VFG.B.1	Vorgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.3	Frühgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine

(3) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der Module VFG.B.1, VFG.B.3 und VFG.B.4 ist daher für die zu absolvierenden Seminare eine regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Sitzungen verpflichtend. ³Der oder die Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Vor- und Frühgeschichte Bachelorfach oder zweites Hauptfach werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module VFG.B.1, VFG.B.2, VFG.B.3 und VFG.B.4.

b) Ist Vor- und Frühgeschichte Nebenfach werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module VFG.B.1 und VFG.B.3.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 62

Wissenschaftsgeschichte (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

Für das Nebenfach ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

WIG-M01

WIG-M02

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

¹Zur Bildung der Fachnote im Nebenfach werden alle benoteten Pflichtmodule herangezogen.

²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 63

In-Kraft-Treten, Aufhebung und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 beginnen.
- (2) ¹Die Studienfächer Polnische Philologie, Russische (Ostslavische) Philologie, Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie und Tschechische Philologie werden zum Wintersemester 2023/24 aufgehoben. ²Ab diesem Zeitpunkt werden keine Studienanfänger mehr in diesen Fächern aufgenommen.
- (3) Studierende der in Abs. 2 genannten Studienfächer haben letztmalig im Sommersemester 2028 (bis 30. September 2028) die Möglichkeit, die Bachelorprüfung in diesen Teilstudiengängen an der Universität Regensburg abzulegen.
- (4) Studierende, die nach Ablauf der Frist aus Abs. 3 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.
- (5) Die Regelungen für die Studienfächer Polnische Philologie, Russische (Ostslavische) Philologie, Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie und Tschechische Philologie treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2028 außer Kraft.
- (6) Studierende, die ihr Bachelorstudium in einer Kombination mit den Studienfächern Polnische Philologie, Russische (Ostslavische) Philologie, Südslavische (Kroatische/ Serbische) Philologie und Tschechische Philologie als Bachelorfach oder zweites Hauptfach ab dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, können in das Studienfach Slavische Studien oder in den Bachelorstudiengang Slavische Studien wechseln; dazu ist bis zum 31. Januar 2024 ein entsprechender, an den Prüfungsausschuss zu richtender schriftlicher Antrag beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen.
- (7) ¹Das Studienfach Angewandte Bewegungswissenschaften wird zum Wintersemester 2024/25 aufgehoben. ²Ab diesem Zeitpunkt werden keine Studienanfänger mehr in diesem Fach aufgenommen.
- (8) ¹Studierende des in Abs. 7 genannten Studienfachs haben letztmalig im Sommersemester 2030 (bis 30. September 2030) die Möglichkeit, die Bachelorprüfung in diesem Teilstudiengang an der Universität Regensburg abzulegen. ²Studierende, die nach Ablauf der Frist aus Satz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.
- (9) Die Regelungen für das Studienfach Angewandte Bewegungswissenschaften treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2030 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4.6.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21.7.2008.

Regensburg, den 21.7.2008

Prof. Dr. Alf Zimmer
Rektor

Die Satzung wurde am 21.7.2008 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.7.2008 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.7.2008.